Die Verschwiegenheitspflicht des Beamten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der juristischen Doktorwürde

einer Hohen Juristischen Fakultät

der Philipps-Universität

zu

Marburg an der Lahn

vorgelegt von

Heinz Richter-Brohm

Referendar

1 9 2 7

Buch- u. Kunstdruckerei Julius Abel, G. m. b. H., Greifswald.

Referent: Prof. D. Dr. Dr. Bredt, M. d. R.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis.

Arndt, A., Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Bln. 1901.
— Reichsbeamtengesetz. Bln. 1923.
Aschenborn, Das Gesetz über das Postwesen d. deutschen Reiches vom 28. 10. 71. Bln. 1908.
Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht. Bln. 1898.
Bornhack, Preußisches Staatsrecht. 3. Bd. Verwaltungsrecht. Teil I. Breslau 1914.
Brand, Das Beamtenrecht. Bln. 1926.
— Das Reichsbeamtengesetz von 1873. Bln. 1907.
van Calker, Die Amtsverschwiegenheitspflicht im deutschen Staatsrecht. Tübingen 1916.
Dambach, O., Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches von 1871. Bln. 1892.
Eglert, K., Die Sonderstellung des richterlichen Beamten. Diss. Erlangen 1917.
Förster-Kann, Kommentar zur ZPO. Bln. 1913.
Franz, Das deutsche Notariat nach Reichsrecht. Lpzg. 1907.
Gaupp-Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO. Tübingen 1925.
Giese, F., Kommentar zur Reichsverfassung von 1919. Berlin 1926.
Hamm, Welche Pflichten hat das Gericht bez. der Vernehmung eines Beamten als Zeugen? DJZ. 1911, 16, 25.
Hatschek, Deutsches und Preußisches Staatsrecht. Bln. 1922.
Hedemann, Amtsverschwiegenheit, DJZ. 1907, 12, 4.
Henschel, A., Bankgesetz. Bln. 1910.
Hüfner, Geheimhaltung der Personalakten. DStrZ. 1917, 4, 7.
Jastrow, H., Deutsch-Preußisches Notariatsrecht. Berlin 1910.
Käckell, L., Der Schweigebefehl. Tübingen 1920.
Kleinfeller, Amtsrecht, Amts- und Dienstpflichten. Vgl. Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechtes. Bln. 1908.
Kautz-Appelius, Preußisches Kommunalbeamtenrecht. Bln. 1912.
Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Tübingen 1911.
Leonhard in Liszt's Zeitschriften. 26.
Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung. Lpzg. 1925.

Matthias, M., Die städtische Selbstverwaltung in Preußen. Bln. 1912.
Mayer, O., Das Amtsgeheimnis. Diss. Greifswald 1911.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Lpzg. 1922.
Nürnberg, H., Das Amtsgeheimnis. Diss. Greifswald 1918.
Niem, de, Die Offenlegung der Personalakten, DJZ. 1913, 18, 4.
Oppenhoff-Delius, Kommentar zum Str.G.B. Bln. 1902.
Perels-Spilling, Das Reichsbeamtengesetz, Komm. Bln. 1906.
Piloty, R., Streitfragen aus dem Beamtenrecht. Arch. f. öff. Recht. Tübingen 1914. Bd. 33, 1.
Preiser, Strafrechtlicher Schutz d. Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit. DJZ. 1907, 12/15.
Rheinbaben, v., Die preußischen Disziplinargesetze. Bln. 1911.
— Art. Beamte i. Wörterbuch d. deutschen Staats- u. Verwaltungsrechts. Stengel-Fleischmann. 2. Aufl.
Ritschel, E., Die verwaltungsrechtliche Bedeutung d. Amtsverschwiegenheit. Diss. Greifswald 1917.
Rönne-Zorn, Das Staatsrecht d. preußischen Monarchie. Lpzg. 1899.
Schierlinger, Polizei u. Postgeheimnis. DStrZ. 1917, 4, 9.
Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Lpzg. 1897.
Schulze, Reichsbeamtengesetz. Komm. Lpzg. 1908.
Schwartz, E., Kommentar zum StrGB. Berl. 1918.
Seuffert, Kommentar zur ZPO. München 1910.
Stengel, Das Staatsrecht des Königreiches Preußen. Lpzg. 1894.
Stern, H., Die Rechtsstellung des mittelbaren Reichsbeamten. Diss. Greifswald 1914.
Uhlmann, E., Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. München 1893.
Wild, G., Der Begriff des preuß. Staatsbeamten u. deutschen Reichsbeamten. Diss. Breslau 1913.
Wolff, H., Der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses. Diss. Breslau 1908.
Wolfstieg, Das Beamtenreichsrecht nach der RV. von 1919. Berlin 1921.
Zorn, Das Reichsstaatsrecht. Berlin 1895.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 7

A. I. Die Träger der Verschwiegenheitspflicht.

1. Die Beamten 8

2. Sonstige Personen 15

II. Der Gegenstand der Verschwiegenheitspflicht.

1. Der Begriff der Verschwiegenheit 17

2. Der Begriff des Amtsgeheimnisses 17

3. Der Gegenstand der Amtsverschwiegenheit . . . 19

4. Die zeitliche Begrenzung der Verschwiegenheitspflicht 23

B. Die rechtlichen Grundlagen der Verschwiegenheitspflicht.

I. Teil. Das Preußische Recht.

1. Das preußische Beamtenrecht 25

2. Anordnungen für Beamtenkategorien 26

3. Die Kabinettsorders von 1825 und 1835 31

4. Der Art. 90 des preußischen AG. zum FGG. v. 21. 9. 99 35

5. Die Grundlage der Verschwiegenheitspflicht in Preußen 37

II. Teil. Das Deutsche Reichsrecht.

1. Der § 11 RBG. 40

2. Die Vorschriften über gerichtliche und außergerichtliche Zeugen und Sachverständigen-Vernehmungen.

a) Die Zeugenvernehmung.

1. Das Zeugnisverweigerungsrecht 43

2. Einschränkungen des Fragerechts der Gerichte 45

b) Das Sachverständigengutachten 48

3. Anordnungen für Beamtenkategorien.

a) Beamte des Auswärtigen Amts 51

b) Post- und Telegraphenbeamte 52

c) Beamte der Reichsbank 55

d) Die Beamten der Reichsfinanzverwaltung . . . 56

e) Versicherungsbehörden 57

f) Militärpersonen 58

g) Ergebnis 59

C. Einschränkungen der Verschwiegenheitspflicht.
I. Gründe in der Person des Empfängers.
1. Die amtlich zur Kenntnisnahme befugten Beamten und Behörden 59
2. Die zur Entgegennahme von Zeugenaussagen und Gutachten zuständigen Behörden 62
3. Die Träger öffentlicher Funktionen 63
4. Privatpersonen, deren Information im Staatsinteresse liegt 64
5. Mitteilungen an vertrauenswürdige Personen . . . 65
II. Gründe in der Person des Berechtigten.
1. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen 66
2. Die Wahrnehmung fremder Interessen 68
3. Die Abgeordneteneigenschaft 69
D. Die Rechtsfolgen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht
a) Disziplinarische 72
b) Strafrechtliche 72
c) Zivilrechtliche Folgen 73
E. Ergebnis 74

Vorwort.

Die Amtsverschwiegenheitspflicht ist zwar im Prinzip von der Reichs- und Landesgesetzgebung hinreichend normiert, es zeigt sich jedoch in der Praxis, daß es immer wieder Grenzfälle gibt, in denen eine besondere Abgrenzung hinsichtlich des Gegenstandes der Verpflichteten, der Zeitdauer usw. sich als notwendig erweist. Es steht nicht immer fest, ob z. B. in einem konkreten Fall diese Pflicht nur für den vereidigten Beamten gilt, oder auch für eine gerade in einem Amtsverhältnis stehende Person; ob sie eine Pflicht gegen jedermann oder nur gegen Unberufene bedeutet. Gerade in dieser Zeit der Veröffentlichungen von innen- und außenpolitischen, mehr oder weniger wichtigen Dokumenten oder Memoiren klagenden und anklagenden Inhaltes wird oft genug gewissenlos gegen die Verschwiegenheitspflicht gesündigt, nur um eigenem oder parteiischem Interesse zu dienen. So dürfte eine wissenschaftliche Untersuchung über Wesen und Bedeutung dieser alle Staatsbürger angehenden Pflicht durchaus zeitgemäß sein. Wen diese Pflicht trifft, und wie weit sie geht, wissen bewußt die wenigsten.

A. I. Die Träger der Verschwiegenheitspflicht.

1. Die Beamten.

Jede Verpflichtung einzelner oder einer Gruppe von Staatsbürgern bedeutet, sofern ihr nicht auch eine Berechtigung gegenübersteht, eine Beschränkung der natürlichen, vom Staate anerkannten Handlungsfreiheit. Es ist einleuchtend, daß diese Art der persönlichen Einschränkung nur durch Gesetz oder durch freiwillige Übernahme möglich ist. Und dies dürfte der Ausgangspunkt sein für alle Entscheidung, ob für eine bestimmte Person eine Verschwiegenheitspflicht besteht oder nicht.

Daß allerdings auch hiermit nicht immer eine einwandfreie Lösung sich wird erreichen lassen, wird noch aus dem folgenden hervorgehen, denn die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen des Dienstverhältnisses sind oft nicht eindeutig festzulegen. Und wie sehr es gerade darauf ankommt, zeigt sich bei der Frage beispielsweise, ob nicht nur die Beamten, sondern auch solche Personen der Verschwiegenheitspflicht unterworfen sind, die nur in einem beamtenähnlichen Verhältnisse stehen. Auch gibt es Fälle, in denen es durchaus nicht von vornherein feststeht, ob überhaupt ein solches Dienstverhältnis vorliegt, daß man an eine Beamtenstellung denken kann. So hat die Judikatur wiederholt eine Reihe von diesbezüglichen Fragen beschäftigt, wie, um einiges zu nennen, die Stellung der Notare, der Gemeindenachtwärter, der Fleischbeschauer, der Militäranwärter, der Gemeindeschöffen, der Schreibgehilfen u. a. aufzufassen sei.

Es ergibt sich daraus, daß sich die ganze Frage letzten Endes darauf zuspitzt, ob in einem konkreten Falle der Beamtencharakter gegeben ist. Steht dies fest, so unterliegt

es auch keinem Zweifel mehr, daß die Amtsverschwiegenheitspflicht gegeben ist, und zwar teils infolge gesetzlicher Bestimmung, teils infolge gewohnheitsrechtlicher Übung und Anerkennung.

Es sollen daher in diesem Teile zunächst die der Verschwiegenheitspflicht unterworfenen Beamten festgestellt werden, anschließend die übrigen in einem beamtenähnlichen Verhältnisse stehenden Personen.

Zunächst interessiert die Frage, was unter „Beamter" im allgemeinen zu verstehen ist, und was in den Sonderbestimmungen der ZPO. und der StrPO.

Das Reichsbeamtengesetz gibt keine Definition des Begriffes „Beamter"; es setzt ihn voraus. Es sagt lediglich, welche Beamte Reichsbeamte sind. Laband [1]) weist richtig darauf hin, daß Beamter nichts mit dem Amt zu tun hat. Es gäbe auch Beamte ohne Amt. Auch die Begriffe Staatsamt und Staatsbeamter decken sich nicht. Ferner gehörten nicht zu dem Begriffe Besoldung, dauernde Übertragung eines Amtes, Handhabung obrigkeitlicher Dienste, Selbständigkeit, Lebensberuf — wesentlich sei allein das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. von Rheinbaben [2]) definiert den Beamtenbegriff: Staatsbeamte sind diejenigen, die auf Grund staatlicher Berufung ein Amt bekleiden, d. h. einen durch das öffentliche Recht begrenzten Kreis staatlicher Geschäfte unter öffentlicher Autorität besorgen. Eine abweichende Formulierung gibt Wolfstieg [3]): Beamter sei, wer zu einem politischen Gemeinwesen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, das auf Amtsführung gerichtet ist.

Im Anschluß an den Art. 129 der RV. erklärt Giese [4]), daß derjenige Beamter ist, der kraft Anstellung in einem

1) Laband S. 430 f.

2) von Rheinbaben, Art. Beamte in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch.

3) Wolfstieg S. 15.

4) Art. 129 Anm. 1.

grundsätzlich dauernden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Reich oder zu einem Lande oder zu einer öffentlichen Körperschaft steht und auf Grund dieses Dienstverhältnisses öffentliche, insbesondere hoheitliche — obrigkeitliche — Funktionen zu erfüllen hat. Auch das Reichsgericht hat sich mit dieser allgemeinen Frage in Bd. VI, S. 105 beschäftigt: der Staatsdienst setzt ein Gewaltverhältnis des Staates dem Beamten gegenüber voraus. Als letzter sei noch Arndt [5]) erwähnt, der in richtiger Erkenntnis es ablehnt, eine Definition zu versuchen, indem er als Begründung angibt, daß jede Generalisierung auf dem Gebiete des Beamtenrechts von Übel sei, daß es sich immer nur darum handeln kann, die konkreten Rechtsverhältnisse bestimmter Beamtenklassen zu entwickeln.

Wir müssen sonach drei Kategorien der Beamten unterscheiden, und zwar hinsichtlich der sie betreffenden Gesetzesnormen: Der Beamte im Sinne des Staatsrechts, der Beamte im Sinne des Strafrechts und der Beamte im Sinne der Zivilgesetzgebung. Und hierbei wird sich auch zeigen, daß gerade die Verschwiegenheitspflicht ganz andre Kreise ergreift, jenachdem es sich um die in § 11 RBG. oder die in § 300 StrGB. usw. normierte Pflicht handelt.

Was den staatsrechtlichen Begriff betrifft, so ließe dieser sich in der Weise erläutern, daß es sich in ihm um Personen handelt, welche einem politischen Gemeinwesen kraft eines besonderen staatsrechtlichen Aktes, aber auf Grund freien Willensentschlusses zur Leistung von dauernden Diensten in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ verpflichtet sind. Es gehören somit nicht hierzu diejenigen, die nur vorübergehend ein Amt bekleiden oder nur einzelne Funktionen ausüben. Das Amt als solches ist nicht maßgebend, sondern das Dienstverhältnis, das ist die Verpflichtung, für Staatszwecke Dienste zu leisten. Alle Personen, die unter diesen

5) Arndt S. 633.

Beamtenbegriff fallen, sind der in Reichs- und Landesrecht normierten Schweigepflicht unterworfen; die Reichsbeamten insbesondere dem § 11 RBG., die Landesbeamten einer Reihe von Sonderbestimmungen. Auf die diesbezüglichen Einzelheiten wird in dem Abschnitt über die rechtlichen Grundlagen der Schweigepflicht ausführlicher eingegangen werden.

Die Unterscheidung von unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten hat für das vorliegende Thema nur eine untergeordnete Bedeutung. Diese Unterscheidung in § 1 RBG. ist seit der Staatsumwälzung fortgefallen, da der Reichspräsident gemäß Art. 48 RV. die Rechte des Kaisers hinsichtlich der Beamtenernennung übernommen hat. Im allgemeinen ließe sich jedoch sagen, daß unter die unmittelbaren Staatsbeamten diejenigen zu rechnen sind, die ihr Amt unmittelbar und allein vom Staat erhalten haben, während die mittelbaren im Dienste gewisser, dem Staate unterstellter Kollegien, Korporationen und Gemeinden stehen.

Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu geben — es wäre ein solcher Versuch auch zum Scheitern verurteilt — gehören etwa folgende Gruppen zu den mittelbaren Staatsbeamten.

1. Diejenigen Personen, welche bei den unter Aufsicht und Kontrolle des Staates stehenden Körperschaften, wie der Provinz, dem Kreis, Stadtgemeinden, Landgemeinden, städtischen Verbänden und Institutionen, landwirtschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditinstituten, den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, kaufmännischen Korporationen, öffentlichen Arbeitsnachweisen, den Landesversicherungsanstalten u. a. angestellt sind. Auf Grund von besonderen Entscheidungen des OVG. sind auch die Beamten der Handelskammern, der Landwirtschaftskammern, der Handwerkskammern und der Provinzialfeuersozietäten als mittelbare Staatsbeamte anzusehen.

2. Die Lehrer an den öffentlichen Schulen gemäß

Art. 143 mit Ausnahme der Volksschullehrer, die unmittelbare Staatsbeamte sind, da sie für den Schulverband angestellt sind und nur zu dem Staate in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Diese ganze Frage ist allerdings bestritten — man denke an die Stellung der Lehrer und Leiter an städtischen Gymnasien u. ä. und soll hier nicht weiter aufgerollt werden.

3. Die Bürgermeister der Städte, auch wenn sie vom Staatsministerium ernannt werden, desgl. die Vorsitzenden der Gewerbegerichte.

4. Die Vorsteher und Verwalter der mit Korporationsrechten versehenen milden Stiftungen und anderer ähnlicher Stiftungen und Korporationen.

5. Die unteren und mittleren Beamten der Versicherungsanstalten, die Gerichtsschreiber der Gewerbegerichte, die Standesbeamten, soweit sie nicht von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt sind.

6. Bezüglich der Geistlichen sind die an den Strafanstalten usw. angestellten unmittelbare Staatsbeamte.

Auf alle übrigen Gruppen der Reichsbeamten, z. B. die Post-, Eisenbahn- und Militärbeamten braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da, wie später gezeigt wird, für sie eine hinreichende gesetzliche Normierung gegeben ist.

Was ferner den Beamtenbegriff im Sinne des Strafrechts betrifft, so enthält das StrGB. sowohl hinsichtlich des Amtes wie des Beamten eigene Definitionen. So bestimmt der § 31 Abs. 2: „Unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitinbegriffen“. Und der § 359 lautet:

„Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit,

auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte".

So kann also jemand Beamter im Sinne des StrGB. sein, nicht aber im Sinne der Beamtendisziplinargesetze. Maßgebend ist sonach für das Strafrecht, daß eine Anstellung für ein öffentliches Amt vorliegt, durch welche erst die Stellung als Beamter erworben wird. Das Reichsgericht hat zu diesen Fragen wiederholt Stellung genommen, so in Bd. 30 S. 29; 21, 311; 35, 325; 51, 66; 54, 203; 56, 367; 57, 126, 366 und hat sich stets auf den Standpunkt gestellt, daß es genügt, wenn der betreffende Beamte öffentlich-rechtliche Funktionen auf Grund staatlicher Berufung wahrnimmt. Auch wenn der Verfassungseid nicht geleistet wurde und daher der Beamte entlassen wurde, bleibt dieser Beamter, solange ihm Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur übertragen sind. Hinsichtlich der Bestellung ist es für den strafrechtlichen Begriff nicht erforderlich, daß der Staat oder eine öffentliche Behörde sie herbeigeführt und sanktioniert hat; es genügt, daß der Staat die von privatrechtlichen Korporationen oder Genossenschaften oder gar Privatpersonen erfolgte Anstellung zur Ausübung polizeilicher oder anderer öffentlich-rechtlicher, dem Staatsinteresse dienender Obliegenheiten anerkennt und den Dienstverrichtungen staatliche Autorität verleiht. In diesem Sinne sind auch die Angestellten der deutschen Reichsbahngesellschaft Beamte. Ferner gehören nur hierher die öffentlich angestellten Fleischbeschauer, cf. RGSt. 40, 341; 53, 165, die von einem Tierschutzverein mit Genehmigung der Staatsregierung angestellten Hundefänger, cf. RGSt. 30, 29, die von den Magistraten angestellten Taxatoren einer Feuersozietät, die Kursmakler, die zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren von der Landesregierung bestellt sind, die mit der Wahrnehmung der Bahnpolizei beauftragten Bediensteten einer Privateisenbahngesellschaft, ferner die An-

gestellten der Wohnungsämter, die ständigen Vertreter der Postagenturen, cf. RGSt. 56, 367; 54, 203; usw. [6]).

Was ferner die „öffentlichen Beamten“ in § 376 ZPO. betrifft, so fallen hierunter außer den genannten mittelbaren und unmittelbaren Beamten z. B. auch Militärpersonen, sofern ihnen obrigkeitliche Funktionen zukommen, Geistliche, soweit sie als Beamte der staatlichen Schulaufsicht, der Vermögensverwaltung fungieren, Personen, die im Vorbereitungsdienst angestellt sind, die Schiedsmänner in Preußen, die Notare, die Gerichtsvollzieher, nicht dagegen die Rechtsanwälte, Gefängnisärzte u. a.

Gemäß § 383 ZPO. Nr. 4 und 5 sind als Träger der Verschwiegenheitspflicht noch anzusehen die Geistlichen in Ansehung dessen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; ferner die Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht. Hierzu gehören u. a. die Notare, die beamteten Ärzte, die Gewerbeinspektoren, die Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen, die Sparkassenbeamten, ferner Apotheker, Hebammen, Auskunfteien usw. [7]).

Für einzelne Beamtenkategorien sind Spezialbestimmungen gegeben, so für die Reichsbankbeamten im BankG., die Beamten der Angestellten-Versicherung im AVG., die Notare in der NotO., die cf. RGSt. 10, 200 als unmittelbare Staatsbeamte anzusehen sind [8]). Ob den Richtern neben ihrer Verschwiegenheitspflicht als Beamten noch eine aus ihrer besonderen Selbständigkeit und Unabhängigkeit sich ergebende

---

6) Wachinger S. 235, 245—249, 306; Löwe-Rosenberg § 54, 2a; Hedemann. DJZ. 4, 218.

7) Skonietzki §§ 376, 383; Gaupp-Stein §§ 376, 383; Seuffert § 376, 2; Kann-Förster § 383, 2e cc.

8) Mayer S. 15; Brand S. 25; Wolff S. 2.

aufzuerlegen ist, ist bestritten. Das GVG. enthält hierüber nichts und die Motive haben eine derartige Formulierung abgelehnt.

Es wäre noch zusammenfassend darauf hinzuweisen, daß für bestimmte Beamte eine verschärfte Verschwiegenheitspflicht besteht, insofern als neben § 11 RBG. noch einige Normalbestimmungen bestehen. So fallen die Beamten des Auswärtigen Amtes noch unter den § 353a StrGB., der Reichsbank unter den § 39 BG., die Postbeamten unter die §§ 299, 354, 355 StrGB.; § 5 PostG., ferner den § 92 StrGB. und das Ges. g. d. Verr. mil. Geh. allgemein für alle Beamten.

2. Sonstige Personen.

Schon van Calker [9]) weist mit Recht darauf hin, daß die Entwicklungstendenz in der Gesetzgebung, der Judikatur und der Verwaltungspraxis im allgemeinen dahin geht, auch solche Personen der Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen, die zwar in öffentlichen Diensten stehen, aber keine Beamtenqualität besitzen. Man kann hier von einem beamtenähnlichen Verhältnis sprechen, indem zwar eine Bestallung als Beamter nicht gegeben ist, aber trotzdem ein Pflichtenkreis, der dem eines Beamten mehr oder weniger gleichkommt.

Es erübrigt sich, im Hinblick auf das oben unter 1. Ausgeführte genauer auf die einzelnen hierher gehörigen Fälle einzugehen, zumal zum Teil die gleichen Kategorien hier zu erwähnen wären.

So mögen noch kurz aufgeführt werden: die Polizeimannschaften, die Kreisausschußmitglieder, die Stadtverordneten und die Geschworenen und Schöffen.

Auch die Notare gehören eigentlich in diese Gruppe [10]).

---

9) van Calker S. 161.

10) RGZ. 40, 253; Franz S. 347; Bornhack S. 110; Jastrow S. 157, RGZ. 53, 168.

Was die Schutzpolizei betrifft, so sind sie wohl aus § 1 Abs. 1 SchutzpolG. von 1922 als unmittelbare Staatsbeamte anzusehen. Dasselbe gilt auch von den Angehörigen der Landjägerei. Ges. v. 1919.

Die Kommunalbeamten, die vielleicht nur als mittelbare Staatsbeamte gelten können, sind zwar nicht dem Staate unterstellt, erfüllen aber öffentlich-rechtliche Funktionen. Sie müssen daher ebenfalls die Amtsverschwiegenheit beobachten [11]).

Hinsichtlich der Kreisausschußmitglieder hat das OVG. in Bd. 76 S. 474 eine bedeutungsvolle Entscheidung getroffen. Sie stützt sich auf § 2 des Ges. v. 1853 betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten. Hiernach sind Kreisausschußmitglieder in disziplinarischer Hinsicht wie Berufsbeamte zu behandeln und ihrer Stelle zu entheben, wenn sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, wegen dessen ein Berufsbeamter mit Dienstentlassung bestraft werden würde.

Schöffen und Geschworene haben nach § 200 GVG. über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten. Diese Pflicht kann wegen mangelnder Beamteneigenschaft nicht durch Strafbestimmungen erzwungen werden, ihre Erfüllung hängt lediglich von ihrer Gewissenhaftigkeit ab.

Das gleiche gilt von den Stadtverordneten, wenn Vertraulichkeit beschlossen war. Ob allerdings die Stadtverordnetenversammlung in corpore nicht trotzdem Mittel und Wege hat, gegen Mitglieder vorzugehen, die dem Schweigebefehl unterstellte Mitteilungen verbreiten, ist eine andere Frage und kann im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden.

---

11) Kautz-Appelius § 30; Matthias S. 147.

II. Der Gegenstand der Verschwiegenheitspflicht.

1. Der Begriff der Verschwiegenheit.

Verschwiegenheitspflicht bedeutet ein bestimmtes Verhalten, und zwar ein Geheimhalten von irgendwelchen Tatsachen. Es muß also darauf gerichtet sein, daß der objektive Zustand des Verborgenseins derselben vor der breiten Öffentlichkeit nicht gestört wird. Es ist einleuchtend, daß dieses Verhalten ein aktives und ein passives sein muß, der Verpflichtete hat sich nicht nur jeglicher Äußerungen an Unbefugte zu enthalten, sondern auch alle die Vorkehrungen zu treffen, die die Geheimhaltung der betr. Tatsachen zu sichern geeignet sind. Verschwiegenheit bedeutet nicht allein das Nichtherausgeben von Akten oder Mitteilungen, sondern auch das Verschließen, das sorgfältige Aufbewahren derselben. Der Verpflichtete muß eben sein Handeln genauest abwägen, oft kann auch sein Schweigen die Wirkung einer Äußerung haben.

2. Der Begriff des Amtsgeheimnisses.

Zuerst sei mit wenigen Worten etwas über die Entstehung des Amtsgeheimnisses gesagt. Es lassen sich vorwiegend zwei Quellen nachweisen, einmal die Kirche, zweitens das Beamtentum der Frühzeit. Es ist sogar möglich, daß überhaupt der Ausgangspunkt einer solchen anerkannten Pflicht die römisch-katholische Kirche war, indem sie den Beichtsiegel ihren Dienern auferlegte. Und zwar ist dieses Gebot in größter Strenge durchgeführt. Seinen Ursprung hat es in dem Sakrament der Buße, eine Art Selbstgericht, wobei der Reuige als Ankläger und Angeklagter zugleich auftritt. Und das Schuldbekenntnis wird dem Priester abgelegt nicht als Mensch, sondern als Stellvertreter Gottes. Es ist natürlich, daß die Kirche, um ihren großen Einfluß, den sie durch diese Einrichtung gewann, zu behalten, unbedingt die Geheimhaltung des abgelegten Bekenntnisses

garantieren mußte. Die Empfangung des Bußsakraments durfte nicht gefahrdrohend für Ehre und soziale Stellung werden. Und von diesem Schweigegebot machte die Kirche selbst dann keine Ausnahme, wenn der Priester sich durch Beobachtung der Pflicht selbst in Gefahr brachte oder wenn es sich um ein beabsichtigtes Verbrechen handelte, und die Folgen eines solchen noch hätten abgewendet werden können. Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses bestrafte die Kirche daher auch mit schwersten Strafen, wie Absetzung oder lebenslängliche Buße in Klöstern [12]).

Da die allgemeine Organisation der Kirche eine vollendete Amtshierarchie so ähnlich wie im Cäsarenreich darstellte, lag es nahe, daß die ältesten Staatenbildungen, die Fürstentümer und Grafschaften ihre Angestellten, Diener und sonstigen Verwaltungen analog diesen Vorbildern zusammenfaßten und ihnen gleiche und ähnliche Pflichten auferlegten. Und dies um so mehr, als ursprünglich der Unterschied zwischen Hofverwaltung und Staatsverwaltung nur gering war. Bildeten doch die persönlichen Interessen der Landesherren die Grundlage der Regierungsmaßnahmen. Durch ihre allgemeine Bekanntgabe in den Kreisen der „landesherrlichen Diener" war der Fürst gezwungen, dafür Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen, daß nichts in die breite Öffentlichkeit dringen konnte. Dazu diente in erster Linie der Treueid, aus dem dann sich auch die Verschwiegenheitspflicht entwickelte, wie noch im nächsten Kapitel gezeigt werden wird. Es ist interessant, daß aber schon in früher Zeit auch in die Eidesformel diesbezügliche Sätze aufgenommen worden waren. So hatte der brandenburgische Hofmarschall u. a. zu schwören, daß er die „Geheimnisse Seiner Kurfürstlichen Gnaden, so ihm als Rat anvertraut wird, oder er sonst erfährt, bis in seine Grube verschweigen wolle".

12) cf. Otto Mayer S. 41; Leonhard in Liszt Z. 26, 405, Art. Beichtsiegel in Walters Kirchenlex. Kon. II, 250.

Auf diese historische Entwicklung der Amtsverschwiegenheit wird noch an anderer Stelle ausführlich eingegangen. Hier interessiert nur, wo ihre Wurzel zu suchen ist, und was ursprünglich ihr Inhalt, ihre Bedeutung war.

Um nun noch etwas über den Begriff des Amtsgeheimnisses selbst zu sagen, so weist ja schon der Sprachgebrauch darauf hin, daß es sich dabei um solche Angelegenheiten handelt, die nur zur Kenntnis des betreffenden Amtes, der zuständigen amtlichen Stellen und Angestellten bestimmt sind. Im Gegensatz dazu spricht man von Privatgeheimnis, wenn es sich um solche Dinge handelt, die nur den beteiligten Privatpersonen bekannt sein sollen.

Finger sagt in seiner Abhandlung über den Geheimnisbruch [13]): „Geheimnis ist ein Begriff mit negativem Inhalt; geheim ist, was nicht allgemein, nicht von einem unbestimmten Kreis von Personen, sondern nur von einem einzelnen oder wenigen gewußt wird; man kann das Geheimnis im engeren Sinne des Wortes, das, wovon nur ein einzelner weiß, von dem Familiengeheimnis, dem Amtsgeheimnis, Geschäftsgeheimnis usw. unterscheiden, d. s. Tatsachen, die von den mehreren einem bestimmten Kreise angehörigen gewußt werden".

3. Der Gegenstand der Amtsverschwiegenheit.

Der Gegenstand der Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf zwei Gebiete, erstens auf die Natur der geheimzuhaltenden Angelegenheit, zweitens auf die Kenntnisnahme vermöge des Amtes.

Um mit dem letzteren zu beginnen, so soll damit die Forderung ausgesprochen sein, daß zwischen dem Innehaben eines Amtes und dem Kennenlernen der fraglichen Angelegenheit ein bestimmter, vom Staate gewollter Kausal-

13) Finger in Vergl.-Darst. VIII S. 295.

zusammenhang besteht. Das Kennenlernen muß daher nicht gelegentlich, sondern vermöge des Amtes also auf Grund der rechtlichen Autorität erfolgen. Es kommt stets darauf an, daß die Kenntnisnahme in irgendeinem legalen Zusammenhang mit seiner — des Beamten — Stellung als Organ des Staates steht. Daß hierbei auch Privatgeheimnisse in Frage kommen können, liegt auf der Hand, sie können ihm ja kraft seines Amtes anvertraut sein, oder auf anderem Wege bekannt geworden sein.

Wenn nunmehr der Beamte Kenntnis von einer unzweifelhaften „Amtssache" zuerst z. B. durch die Presse bekommt oder erst auf amtlichem Wege und dann durch die breite Öffentlichkeit, so ändert sich für ihn dadurch die Sachlage nicht. Die Geheimhaltungspflicht bleibt für ihn bestehen, denn für „ihn" verliert eine geheime dienstliche Angelegenheit nicht dadurch ihren Charakter als Geheimsache, daß sie auch anderen Personen bekannt ist. Außerdem kann mitunter gerade darin der Wert der Geheimhaltung liegen, daß nicht von amtlicher Seite ihre Bekanntgabe erfolgt, resp. ihre wahre Grundlage, die vielleicht nur Gegenstand von ungenauen Gerüchten ist, bestätigt wird.

Das zweite Moment hinsichtlich des Gegenstandes der Verschwiegenheitspflicht ist das der Abgrenzung des Gebietes der geheim zu haltenden Tatsachen. Es ist doch ohne weiteres zuzugeben, daß es ein Ding der Unmöglichkeit wäre, wollte man von dem Beamten die Geheimhaltung aller ihm bekannt werdenden Tatsachen verlangen. van Calker meint sogar, daß „ein Beamter mit einer solchen Pflicht den Verstand verlieren müsse".

Es kann sich somit immer nur um einen besonderen Teil handeln, der der Verschwiegenheit anheimfällt. Und so sind auch in dem grundlegenden § 11 des RBG. die Grenzen dahin bestimmt, daß es darauf ankommt, daß die Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem — des Beamten — Vorgesetzten vorgeschrieben ist.

Der Begriff des Erforderlichen ist nicht eindeutig festgelegt, ausschlaggebend wird immer sein, ob die Preisgabe irgendwie ein staatliches Interesse zu gefährden geeignet ist, und zwar sowohl mittelbar wie unmittelbar. Es braucht sich dabei durchaus nicht immer nur um staatliche, interne Angelegenheiten zu handeln, auch Privatgeheimnisse, die dem Beamten auf Grund seiner Stellung z. B. dem Steuerbeamten, Gerichtspersonen, bekannt werden, sind von der Verschwiegenheitspflicht umfaßt; hat doch der Staat ein Interesse, daß der Einzelne zu ihm und seinen Organen Vertrauen hat und freimütig seine Angelegenheiten im Vertrauen auf diese staatliche Diskretion vor seinen Behörden offenbart. Doch wird es bei allem auch auf die Begleitumstände ankommen, es kann ein und dieselbe Angelegenheit in dem einen Falle Geheimhaltung erfordern, in dem andern nicht.

Ob nun im Einzelfalle eine Angelegenheit ihrer Natur nach zur Verschwiegenheit verurteilt ist oder nicht, hat der Beamte selbst nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Im Zweifel wird er sich schon aus eigner Sicherheit heraus für die Geheimhaltung entscheiden müssen.

Daß die Judikatur sich wiederholt mit Verstößen gegen diese Pflicht zu befassen hat, ist verständlich, da ja die Materie äußerst schwierige Fälle umfaßt. Um einiges herauszugreifen: geheim zu halten sind Verfügungen der Vorgesetzten, die nicht amtlich veröffentlicht wurden. Dazu können auch bloße Erwägungen und Bedenken gehören, die in einer Behörde gegen Maßnahmen, die ein Beamter dienstlich vorgeschlagen hat, geäußert hat. Polizeibeamte haben stets über alles, was sie in ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Ob Mitteilungen von Personalnachweisung, Adressenangaben an Privatpersonen unzulässig sind, ist zweifelhaft. Das Reichsgericht hat in neuerer Rechtsprechung diese Möglichkeiten in gewisser Hinsicht zugegeben. In Bd. 15 S. 90 hat das RG. entschieden, daß ferner auch Mitteilungen über eine Amtsversetzung von dem

betroffenen Beamten nicht zulässig sind. Der RDisH. hat auch eine Bekanntgabe der von einem Beamten an den Vorgesetzten gerichteten Beschwerde und der erteilten Bescheide unter Strafe gestellt; u. E. eine unter Umständen zu weit gehende Einschränkung der persönlichen Freiheit. Und dem Beamten wird eine wirksame Waffe gegen einen willkürlich verfahrenden, vielleicht politisch beeinflußten Vorgesetzten genommen. Daß auch die Veröffentlichung dienstlicher Erlebnisse, wie sie gerade heutzutage in den zahlreichen Memoirenwerken vorkommt, mitunter die Verschwiegenheitspflicht verletzen, ist zweifellos. Aber gerade auf diesem Gebiete — a. a. O. soll noch unter einem anderen Gesichtspunkte darauf eingegangen werden — wird sich oft die Grenze zwischen erlaubt und unerlaubt schwer ziehen lassen. Denn was heute schwersten Schaden dem Staate bringen kann, braucht möglicherweise morgen das Licht der Öffentlichkeit nicht mehr zu scheuen. Man denke z. B. an die vielen Zufälle im letzten Weltkrieg, an Niederlagen, Vormärsche usw., an die vielgestaltigen Situationen zur Zeit des Zusammenbruchs, um zugeben zu müssen, daß ein objektiver Maßstab für die Geheimhaltungspflicht hier gar nicht denkbar ist.

Auf den Punkt bezüglich einer Geheimhaltungspflicht infolge einer Anordnung seitens des Vorgesetzten braucht nur kurz eingegangen zu werden, da hier kaum strittige Fragen vorkommen. Daß der Vorgesetzte diese Befugnis hat, ergibt sich aus seiner Stellung, indem der ganze Beamtenapparat auf dem Prinzip der Überordnung beruht. Ob allerdings diese Befugnis zur Anordnung eines absoluten Schweigegebotes unbeschränkt ist, ist nicht unzweifelhaft. Innerhalb des diplomatischen Dienstes allerdings wird sie sich rechtfertigen lassen. Im allgemeinen bedarf jeder Schweigebefehl einer besonderen Rechtfertigung und darf auch nicht contra mores et leges sein. Es wäre z. B. unzulässig, dem Untergebenen über seine Einkünfte oder Re-

munerationen Schweigen gegenüber seinen Angehörigen zu gebieten.

4. Die zeitliche Begrenzung der Verschwiegenheitspflicht.

Es ist fraglos, daß die Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit erst in dem Augenblick beginnt, in dem der Beamte seinen Dienst antritt. Es kommt somit nur darauf an, daß er die Beamtenqualität erlangt hat, nicht daß er das ihm zugedachte Amt übernommen hat oder daß er den Diensteid geleistet hat. Sobald jemand in den Staatsdienst übernommen ist und darauf dienstliche Angelegenheiten erfahren hat, untersteht er der Verpflichtung des § 11 RBG. Dies gilt auch für alle übrigen Fälle, soweit eine gesetzliche Bestimmung gegeben ist.

Hinsichtlich der Beendigung der Dienstverschwiegenheitspflicht sind nun keine ausdrücklichen Vorschriften erlassen, bis auf die allgemein gehaltene Fassung, daß diese von einer Auflösung des Dienstverhältnisses nicht berührt wird. U. E. liegt es indes schon in der ganzen Stellung des einzelnen Bürgers und insbesondere des Beamten zum Staate implizite enthalten, daß eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht überhaupt niemals in Frage kommen kann. Ausgenommen die vom Gesetz selbst zugelassenen Ausnahmen. Für jeden Staatsbürger und in erhöhtem Maße für den Beamten ist das Wohl des Staates die oberste Pflicht, und wenn schon der Nichtbeamte durch die §§ 80—93 StrGB. angehalten ist, dem Staat und seiner Verfassung keinen Schaden zuzufügen, Staatsgeheimnisse nicht preiszugeben, um wieviel mehr darf ein Beamter, der durch seine Beschäftigung in eine viel umfangreichere Materie Einblick nehmen kann, nicht Angelegenheiten in die Öffentlichkeit bringen, die im Staatsinteresse geheim zu halten sind. Und genau wie er auch noch nach seiner Dienstentlassung die Bestimmungen der §§ 80—93 StrGB. zu achten hat, muß er auch die für ihn als ehemaligen Beamten maßgebend ge-

wesenen Spezialbestimmungen hinsichtlich seiner Amtspflicht zur Verschwiegenheit beachten.

Es ist sonach u. E. van Calker durchaus beizupflichten, der das gleiche Resultat der Zeitlosigkeit der Verschwiegenheitspflicht aus der „Treuepflicht“ herleitet. Wir setzen an deren Stelle den umfassenderen Begriff des Staatsbürgers, wer den Staat resp. seinen Staat bejaht, muß diese Pflicht nicht nur anerkennen, sondern auch hochhalten [14]). Nur darin können wir van Calker nicht folgen, daß die Treue gegen den Staat dann nicht als verletzt anzusehen sei, wenn die betreffende Handlung aus der Zeit vor Begründung des Dienstverhältnisses datiert.

Daß der Beamte, wie betont, eine besondere Pflicht zur Verschwiegenheit hat, liegt an seiner Stellung, die ihn zum Mitwisser einer Reihe von Tatsachen macht, die im Staatsinteresse nicht in die Öffentlichkeit gehören. Und daß für ihn ganz besonders die Fortdauer dieser Pflicht auch in die Zeit gilt, wo er nicht mehr als Beamter fungiert, ist eine natürliche Konsequenz dieser besonderen Stellung im Staatsleben. „Das Aufgeben des Berufes, Amtes, Standes ist ohne Einfluß auf die während der Ausübung derselben entstehenden Pflichten; nicht darauf kommt es an, was man zur Zeit der „Offenbarung“ ist, sondern was man zur Zeit des „Anvertrauens“ war“ [15]).

Soweit es sich allerdings um die Folgen der Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht handelt, ist die Tätigkeit im Amte von Einfluß. Es ist unzweifelhaft, daß eine disziplinarische Verfolgung nur dann in Frage kommen kann, wenn überhaupt erst einmal eine Beamteneigenschaft vorliegt. Hier kann es sich lediglich um eine strafrechtliche oder zivilrechtliche Haftung handeln. Ist nun das Beamtenverhältnis gelöst, so wird nach Reichsrecht und Preußischem

14) van Calker S. 158.
15) Finger a. a. O. S. 362.

Recht ebenfalls keine disziplinarische Ahndung mehr möglich sein, es sei denn, daß das Verfahren bereits vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis eingeleitet war [16]).

Auch dann wird eine disziplinarische Verfolgung nicht mehr statthaft sein, wenn wie z. B. im Jahre 1907 das Beamtenverhältnis der Beamten der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes dadurch umgestaltet wurde, daß infolge der Änderung der Verwaltungsorganisation diese Dienststelle aufgelöst wurde und ein selbständiges Reichskolonialamt eingerichtet wurde [17]).

Daß die Verschwiegenheitspflicht dann enden kann, wenn der Gegenstand ihrer nicht mehr bedarf, ist schon oben erwähnt worden. Auch die sonstigen Gründe ihrer Beendigung sind an andrer Stelle zu untersuchen.

B. Die rechtlichen Grundlagen der Verschwiegenheitspflicht.

I. Teil.
Das preußische Recht.

1. Das preußische Beamtenrecht.

Die Grundlage des preußischen Beamtenrechts gibt das Allgemeine Landrecht und zwar im 10. Titel des II. Teiles, wo von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates die §§ 1—3 handeln:

§ 1: Militär und Zivilbeamte sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen;

§ 2: Sie sind außer den allgemeinen Untertanenpflichten dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig;

16) cf. OVG. 58, 453.
17) RGE. in Str. Bd. 41 S. 4.

§ 3: Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes und dem Inhalte seiner Instruktionen dem Staate noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugetan.

Wenn hier auch unmittelbar die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht hervorgehoben ist, so können dennoch die Worte „Sicherheit", „Ordnung", „Treue und Gehorsam", „besondere Dienste" hinreichend Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß auch die Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten eine Amtspflicht darstellt.

Auch die preußische Verfassungsurkunde von 1850 erwähnt die Amtsverschwiegenheit nicht; in dem maßgebenden Art. 108 verlangt sie die Bekräftigung der von den Beamten übernommenen Pflichten der Treue und des Gehorsams durch einen förmlichen Eid. So schreibt die VO. von 1867 betr. die Vereidigung der Beamten vor, einen Diensteid zu leisten, daß der Beamte treu, untertänig und gehorsam sein und alle ihm vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wolle.

Auch hier scheint die Verschwiegenheitspflicht als selbstverständliche Folge der Treue zu gelten.

2. Anordnungen für Beamtenkategorien.

Im Gegensatz zu den erwähnten Gesetzen enthalten einige Spezialanordnungen für bestimmte Beamtengruppen teils direkte teils indirekte Hinweise auf die Amtsverschwiegenheitspflicht.

In der „Khurfürstlichen Ordnung der Kantzley des Kammergerichts zu Berlin" von 1562 heißt es:

„Es sollen auch die Secretarien und Schreiber was ihnen zu jeder Zeit zu konzipieren oder zu schreiben befohlen wird, in unsrer Kantzley durch sich selbst fertigen, und dasselbe nicht mit sich heimnehmen oder durch jungen schreiben lassen, auch alles was von unseren und anderen Sachen in

die Kantzley kommt, verschwiegen und geheim halten, und dasselbe, wie bisher geschehen, nicht ausbreiten“ [1]).

In der Hofratsordnung vom 16. 3. 1654 lautet die Eidesformel: „jetzige und künftige des Heiligen Reichs Konstitutionen und Satzungen neben den gemeinen geschriebenen Rechten die Kaiserlichen Wahlkapitulationen, Reichshofratsordnung und den jüngst getroffenen Friedensschluß in Acht zu nehmen, in allen Sachen und Handlungen Ihrer Majestät das Beste zu raten, die Ratsgeheimnis bis in ihre Grube zu verschweigen und sonst alles, das der Ehrbarkeit gemäß ist, zu handeln und zu tun, als ein getreuer Rat und Diener seinem Herrn zu tun schuldig und pflichtig ist“.

Für die Artilleriebedienten lautet der sog. Büchsenmeistereid für die Kurfürstlichen Brandenburgischen Festungen vom 1. 1. 1672:

„Ich gelobe, da ich auch etwas sehen oder erfahren würde, welches Sr. Kurfürstlichen Durchlauchtigkeit zum Schaden geriete, solches jederzeit zu vermelden, und was ich an einem und dem andern im Zeughause erfahren und sehen würde, so Verschwiegenheit erfordert, dasselbe bis in meine Sterbegrube verschwiegen halten . . . . . “

Der Eid der Protonotare und der Gerichtsschreiber in der Neumärkischen Kammergerichtsordnung vom 11. 12. 1700 lautet folgendermaßen:

„Ich gelobe und schwöre, mich der Kammergerichts- und Kantzleyordnung, und was sonst mir auferlegt werden möchte, gemäß verhalten und insonderheit der gnädigsten Herrschaft geheime Händel, so wie mir dieselben anvertraut oder ich sonsten erführe, bei mir in meine Grube verschwiegen behalten . . . . “

Der § 19 der Kammergerichtsordnung vom 1. 3. 1709 schreibt vor:

1) Es sind hier und im folgenden die Eidesformeln in moderner Rechtschreibung wiedergegeben. Die Orig. cf. Mylius, Corp. Const. March. II—IV.

„Endlich sollen unsere Kammergerichtsräte in Sachen, darinnen sie Richters Stellung zu vertreten haben, keinem Teil consulendo an die Hand gehen, dasjenige aber, was beim Votieren vorkommt, verschwiegen halten und ihrer Kollegen Vota keinem offenbaren, auch übrigens in allen ihren Amtsverrichtungen und Geschäften sich also erweisen, wie sie gegen Gott und uns zu verantworten sich getrauen, und wohin sie in der ihnen allergnädigst ausgereichten Bestallung angewiesen werden, worauf sie sich dann so unsrer Königl. Huld und Allergnädigsten Schutzes versichern können."

In der Preuß. Allg. Gerichtsordnung vom 6. 7. 1793 sind folgende Bestimmungen enthalten:

§ 18: „Sämtliche Räte müssen über alle im collegio vorkommenden Angelegenheiten besonders über ihre eigne sowohl, als über die Vota der andern Mitglieder in streitigen Rechtssachen ein gewissenhaftes Stillschweigen bewahren, die ihnen zugekommenen Akten, Dokumente, Schriften und Eingaben sorgfältig verwahren, selbige weder von den ihrigen noch von den Freunden lesen lassen; am allerwenigsten aber die ihnen zugeteilten Arbeiten und Geschäfte andern übertragen."

§ 40: „Von Familien und andern dergleichen Geheimnissen der Parteien, welche bei Gelegenheit der Instruktionen zu ihrer Kenntnis gelangen, müssen die dazu deputierten Räte den Anweisungen der §§ 25, 26, 27 gemäß nur alsdann mit möglichster Schonung Gebrauch machen, wenn das Bekanntwerden derselben unumgänglich notwendig ist, um die Wahrheit rein, unverfälscht und vollständig darzustellen und den Richter in den Stand zu setzen, daß er das Faktum, worauf es bei der Entscheidung des Rechtsstreites ankommt, gehörig übersehen und richtig beurteilen könne . . . . "

„Außer diesem Falle müssen die Räte dergleichen Geheimnisse unter dem Siegel der unverbrüchlichen Verschwiegenheit bewahren und sich besonders bei

Strafe der unvermeidlichen Kassation alles zu ihrem Privatnutzen und zum Schaden der Partei abzielenden Gebrauchs derselben schlechterdings enthalten."

Hinsichtlich der Subalternen bei den Justizkollegien bestimmen die §§ 2 und 68, Teil III, Titel V:

§ 2: „Die allgemeine Pflicht dieser Subalternen ist, daß sie ihres Amtes treu und fleißig wahrnehmen, wegen der durch ihre Hände gehenden Sachen und Geschäfte und über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vota, Beschlüsse und Verfügungen der Collegii ein genaues Stillschweigen beobachten und besonders von letzteren niemandem weder den Parteien selbst noch anderern vor der Zeit etwas eröffnen oder communicieren sollen."

§ 68: „Die Kanzlisten müssen sich aller familiären Verbindungen mit den Parteien und Sollizitanten oder deren Angehörigen enthalten; selbigen den Inhalt der Dekrete, Berichte und anderen Mundorum vor deren legalen Insinuation nicht eröffnen; viel weniger ihnen vor oder nachher die Originalien in die Hände geben; niemandem, er sei, wer er wolle, Abschriften von solchen Mundis oder von anderen Aktenstücken, ohne Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten erteilen; und überhaupt von den durch ihre Hände gehenden oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden Geheimnissen der Parteien oder der collegii ein gewissenhaftes Stillschweigen zu bewahren."

Nach dem Reser. vom 16. 11. 1798 wird „die Bekanntmachung der an die Collegii oder sonstige einzelnen Behörden ergehenden Kabinettsorders und der darauf zu veranlassenden Verhandlungen als eine Verletzung der gesetzlich befohlenen Amtsverschwiegenheit gerügt".

Und in einem Reser. von 1798 wird in gleicher Weise betont:

„Es gehört zu den unbezweifelten allgemeinen Pflichten der Diener des Staates, daß sie über die in ihren Dienst-

verhältnissen, zu ihrer Kenntnis kommenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden, inso weit solche ihrer Natur nach nicht eine Bekanntwerdung erfordern, so wie über die ihnen anvertraueten Amtsgeheimnisse, ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten. Es hat jedoch die Erfahrung gezeigt, daß diesen Obliegenheiten von einigen Offizianten nicht gebührend nachgelebt, und daß besonders mit Bekanntmachung der Königl. Kabinettsresolutionen ein großer Mißbrauch getrieben werde. Dies hat veranlaßt, daß in Gemäßheit einer Kabinettsorder vom 28. 10. 1798 sämtlichen Behörden die genaue Befolgung der in Amtssachen erforderlichen Verschwiegenheit wiederholt anzuempfehlen ist.

Insbesondere ist es Sr. Majestät Wille, daß die in Amtssachen, an die Collegia und sonstige einzelnen Behörden ergehenden Kabinettsbefehle und die darauf zu veranlassenden Verhandlungen durchaus nicht weiter, wie es bisher so unschicklich geschehen, als Warenartikel der Buchhändler, Journalisten und Zeitungsschreiber ohne alle Auswahl bekannt gemacht werden; hierüber ist vielmehr die empfohlene Amtsverschwiegenheit mit besonderer Sorgfalt zu beobachten, und daher vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß wegen Verhütung einer Verletzung jener Pflichten, zweckmäßige Vorkehrungen getroffen werden."

Weiter finden sich Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht in dem Revidierten Ostpreuß. Landschafts-Reglement vom 24. 12. 1808. Eigentümlicherweise ist hier nur für den Generallandschaftsyndicus und die sonstigen unteren Beamtenkategorien eine Schweigepflicht konstituiert, während für den Direktor und das Direktorium nichts ausdrückliches hierzu gesagt ist. Jener hat die Pflicht, „in seinen Dienstgeschäften die erforderliche Verschwiegenheit zu beobachten". Die andern leisten den Eid, mit allem, was durch ihre Hände geht, getreu und verschwiegen zu Werke zu gehen; ja der Aufwärter hat ausdrücklich

zu geloben, über alles, was ihm bei den Sessionen zur Wissenschaft kommt, ein unverbrüchliches Stillschweigen zu bewahren."

Aus diesen angeführten Verordnungen scheint hervorzugehen, daß die Verschwiegenheitspflicht des Beamten — sei es nun der Justiz- oder Militärbeamte — durchaus nichts selbstverständliches gewesen sei, daß es eben stets einer jeweils speziellen Anordnung bedurfte, um sie zu statuieren [2]). Indessen scheint uns diese Ansicht verfehlt zu sein. Schon aus den eingangs dieses Abschnittes zitierten §§ des ALR. geht doch einwandsfrei hervor, daß das oberste Gesetz des Beamten war, das Wohl des Staates zu berücksichtigen. Infolgedessen muß die Verschwiegenheitspflicht als eine für den Beamten selbstverständliche gegolten haben, da ja gerade ihre Verletzung leicht eine Gefährdung des Staatswesens herbeiführen konnte. So ist auch der Anfang des erwähnten Rescr. v. 1798 zu verstehen: „es gehört zu den unbezweifelten allgemeinen Pflichten der Diener des Staates, daß sie . . . über Verfügungen . . . und Amtsgeheimnisse ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten"!

Die Richtigkeit dieser Auffassung geht indes noch aus den KabO. von 1825 und 1835 hervor, die mit der Amtsverschwiegenheit bereits als einer allgemein anerkannten Pflicht rechnen.

3. Die Kabinettsorders von 1825 und 1835.

Was zunächst die KO. vom 31. 12. 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden (Ges.S. 1826, 5) betrifft, so ist dort unter D, X folgendes bestimmt:

„Zu den in der Instruktion von 1817 § 38 bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt

2) Diese Ansicht wird von v. Calker S. 133, 134 vertreten.

werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntnis kommt, an dritte Personen mitteilen, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Tut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnismäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege geahndet werden sollen."

Und die KO. vom 21. 11. 35, betreffend die Amtsverschwiegenheit der Beamten, (Ges.S. 35, 257) schreibt vor:

„Obgleich Gesetze und Dienstinstruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mitteilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht werden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen, und zu veranlassen, daß die Departementschefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten, die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern, und die Propagation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Depart.-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltende Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzten, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen."

Erwähnt kann hier noch werden ein Zirkularrescript vom 31. 1. 36, welches eine Ausführungsanordnung der KO. von 1835 enthält:

„Des Königs Majestät haben in Beziehung auf die in der Gesetzsammlung bekanntgemachte Allerh.KO. vom 21. 11. 35, die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend, mittels anderweiter andemselben Tage an das Königl. Staatsministerium erlassener Allerh.KO., den Depart-Chefs noch zur besonderen Pflicht zu machen geruht, vorkommende Fälle verletzter Amtsverschwiegenheit auf das sorgfältigste zu verfolgen, indem es vor allem darauf ankommt, einige Beispiele der angedrohten Strenge eintreten zu lassen, welche allein Eindruck machen können.

Indem wir das Königl. Oberpräsidium usw. von diesem allerh. Erlaß hierdurch in Kenntnis setzen, fordern wir dasselbe etc. zugleich auf, demselben auf das genaueste zu entsprechen und jeden vorkommenden Fall verletzter Amtsverschwiegenheit ohne Ansehen der Person auf das strengste zu untersuchen, auch eventuell die Bestrafung des Schuldigen in geeignete Wege einzuleiten."

Schon die Adressierung der KO.'s läßt eindeutig erkennen, daß ihr Zweck nicht der war, die Amtsverschwiegenheit als eine besondere Pflicht zu statuieren, sondern die vorgesetzte Behörde anzuweisen, die Verletzung einer als längst bestehend anerkannten Pflicht schärfer zu ahnden, als bisher.

Ehe auf die Grundlagen dieser allgemeinen Verschwiegenheitspflicht der preußischen Beamten eingegangen wird, sollen noch einige Bestimmungen aus der neueren Zeit erwähnt werden.

Die Beamten der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden haben nach der erlassenen Geschäftsanweisung die Verpflichtung, über den Inhalt der Schuldbücher und über alle durch den Geschäftsbetrieb zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten Stillschwei-

g e n zu beobachten, auch soweit nicht die Voraussetzungen des § 3, Abs. 4 der Schuldbuchgesetze zweifellos vorliegen.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten müssen die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse bei Vermeidung der Bestrafung geheimhalten. § 69 EinkStG. vom 24. Juni 1891, § 72 GewStG. vom 24. Juni 1891, § 46 ErgänzStG. vom 14. Juli 1893.

Durch § 9 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. 3. 1901 sind die Kreisärzte verpflichtet, ohne amtliche Veranlassung über dienstliche Angelegenheiten dritten Personen weder mündliche noch schriftliche Mitteilungen zu machen.

§ 18 Gefängnisordnung vom 21. 12. 1898; § 15 Gerichtsvollzieherordnung vom 21. 3. 1900; Kanzleiordnung vom 27. 3. 07, § 8 verpflichten die Beamten der Gefängnisverwaltung, die Gerichtsvollzieher, die Hilfsschreiber ausdrücklich zur Amtsverschwiegenheit. Letztere Beamtenkategorien sind, da ihnen die Eigenschaft des Staatsbeamten fehlt, durch Handschlag an Eidesstatt zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

Beachtenswert ist auch noch ein Erlaß vom 6. 3. 01 (ergänzt durch Erlaß vom 16. 5. 03) betr. die Mitteilungen der Polizei an Zeitungen:

„Die Königl. Polizeiverwaltungen haben über Vorkommnisse auf polizeilichem Gebiete, die für das Publikum von Wert sind, und deren Bekanntgabe keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, und über solche, deren Verbreitung im polizeil. Interesse erwünscht ist, regelmäßige Mitteilungen den nach den Berichten bisher benutzten oder sonstigen etwa hierzu geeigneten Zeitungen zugehen zu lassen.

Die Prüfung, welche Mitteilungen zu machen sind, und die Angabe derselben an die Zeitungen, ist einem hierfür geeigneten Beamten der Polizeiverwaltung zu übertragen, welcher in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Chefs

der Polizeiverwaltung oder seines Vertreters einzuholen hat. Die Mitteilungen sind bei der Polizeibehörde in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu vervielfältigen und den Zeitungen unentgeltlich zu machen; sie gehören zu den Amtspflichten der damit beauftragten Beamten (die sich also dadurch keines Bruchs des Amtsgeheimnisses schuldig machen)."

4. Der Artikel 90 des preuß. AusfGes. zum FGG. vom 21. 9. 99.

Der die Verschwiegenheitspflicht der Notare betreffende Art. 90 preuß. AG. z. FGG. hat folgenden Wortlaut:

„Der Notar hat, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, Verschwiegenheit zu beobachten, es sei denn, daß die in der Sache Beteiligten ihn von dieser Verpflichtung entbinden."

Dieser Art. behandelt die Verschwiegenheitspflicht des Notars gegenüber den beteiligten Privatpersonen und ist ihrem Inhalt nach zu unterscheiden von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit kraft seiner Stellung als Staatsbeamter. Hinsichtlich letzterer untersteht der Notar infolgedessen ebenfalls der KabO. von 1835.

Die Aufzählung des Art. 90 an dieser Stelle hat u. E. darin seine Berechtigung, daß die Verletzung auch dieser privaten Verschwiegenheitspflicht, die schon durch den § 300 StrGB. hinreichend geschützt ist, disziplinarisch geahndet werden kann [3]). Sie ist somit nicht der der Ärzte, Rechtsanwälte usw. an die Seite zu stellen, sondern trotz ihres privaten parteilichen Charakters als Ausfluß der an und für sich bestehenden Amtsverschwiegenheitspflicht zu betrachten.

Es ist daher verständlich, wenn das bayr. NotG. Art. 21 und das sächs. AG. v. 00 § 75 nur von der Wahrung eines

3) cf. hierzu Franz S. 347; Jastrow S. 157, 159, 161, 165 f.

„Amtsgeheimnis“ sprechen. Und dieses wird seinen Grund darin haben, daß eben der Regel nach beim Notar die Pflicht zur Verschwiegenheit nach Art. 90 mit der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in gegenständlicher Hinsicht zusammenfallen.

Was die Disziplinarbestrafung des Notars betrifft, so kommen dafür die Art. 93 und 94 in Frage.

Art. 93: „Die Vorschriften des § 21 des Ges. betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. 4. 79 werden auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt. Die Vorschriften des § 13 des Ges. betr. die Dienstvergehen der Richter etc. v. 7. 5. 51 und der §§ 23, 24 des Ges. betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze finden bei der Aufsicht der Notare entsprechende Anwendung.“

Art. 94: „Die Strafen, auf die das Disziplinargericht zu erkennen befugt ist, sind: 1. Warnung; 2. Verweis; 3. Geldstrafe bis zu 3000 M., allein oder in Verbindung mit einem Verweise; 4. Verlust des Amtes oder Dienstentlassung; auf den Verlust des Amtes ist zu erkennen, wenn das Gericht den Verurteilten nicht für unwürdig erachtet, an einem andern Orte wiederangestellt zu werden.“

Daß die private Verschwiegenheitspflicht des Notars unmittelbar von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses umfaßt wird, geht auch daraus hervor, daß der Notar verpflichtet ist, auch darüber Stillschweigen zu bewahren, was er bei Beginn einer Verhandlung erfahren hat, bei der mitzuwirken er nunmehr ausdrücklich abgelehnt hat. Es kommt eben nur darauf an, was der Notar in seiner Stellung als Notar erfahren hat. cf. RGZ. Bd. 40, S. 253. Daß die Partei ihn befreien kann, ändert nichts an dem amtlichen Charakter seiner Stellung der Partei gegenüber und der damit verbundenen Gebundenheit. cf. auch RGZ. Bd. 53, S. 169.

5. Die Grundlage der Verschwiegenheitspflicht in Preußen.

Aus den angeführten Gesetzesstellen geht hervor, daß dem preußischen Recht ein für alle Beamten verbindliches ausdrückliches Gebot der Amtsverschwiegenheit fehlt. Hinsichtlich einzelner Beamtenkategorien sind wohl Sonderbestimmungen getroffen, so z. B. betr. der Justizbeamten in der AGO. Tl. III. Tit. 3. §§ 18. 40 etc., bez. der Provinzialbeamten und Verwaltungsbehörden in der KO. von 1825, die KO. von 1835 usw.

Im Gegensatz hierzu enthält der § 11 des RGB. von 1873, auf das noch in dem Kapitel über das Reichsrecht zurückgekommen wird, einen allgemein gehaltenen Hinweis auf die kraft ihres Amtes den Beamten auferlegte Verschwiegenheitspflicht. Es ist u. E. der Auffassung des Reichsgerichts durchaus beizutreten, daß ein solcher Satz auf allgemeinen Erwägungen beruht und nicht den Charakter einer den Verhältnissen der Reichsbeamten entnommenen Besonderheit hat, so daß es als begründet zulässig erscheinen muß, ihn im Prinzip auch im Geltungsbereich des preuß. Rechtes anzuwenden [4]).

Dies schließt nun nicht aus, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im preuß. Recht ihre eigentliche Rechtsbasis in der normierten Treuepflicht hat, wie in der Literatur mitunter gegen die RG.-Entscheidung angeführt wird [5]). Die analoge Anwendung des § 11 ist keine Einschränkung dieser Treuepflicht. Das, was analog angewendet werden soll, ist ja nur eine verfeinerte Konstruktion dieser an sich doch selbstverständlichen Pflicht. Das Ziel des § 11 in analoger Anwendung im preuß. Recht ist, daß zum Begriff der Amtsverschwiegenheit das amtliche Interesse gehören soll, daß dieses erst für die Begründung einer Verschwiegenheitspflicht entscheidend sein soll. Wer die analoge Anwendung ab-

4) RGStr. 28, 426; RGZ. 35, 403.
5) Ritschel S. 17.

lehnt, muß überhaupt jede spezielle Normierung der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ablehnen. Schließlich ist diese nichts andres als eine conditio sine qua non [6]).

Wie schon eingangs dieses Abschnittes über die rechtlichen Grundlagen der Verschwiegenheitspflicht in Preußen bei der Besprechung der einschlägigen Stellen im ALR. betont wurde, beruht im wesentlichen diese Amtspflicht des preußischen Beamten auf der Treuepflicht, wie sie sich als selbstverständliche Folge aus seinem Dienstverhältnis zum Staat ergibt. Sie ist die Urquelle aller Einzelpflichten, aus der sich alle sonstigen mit dem Dienst am Staate zusammenhängenden Forderungen ableiten.

Dies ist auch mit Recht die Ansicht van Calkers, der als Quelle der Amtsverschwiegenheitspflicht die Rechtsgewohnheit ansieht, welche die Amtsverschwiegenheit als Folge der Treuepflicht betrachtet [7]).

Gegen diese Auffassung polemisiert u. E. mit Unrecht Schultzenstein [8]), und zwar im besonderen gegen die Annahme einer „Rechtsgewohnheit". Er führt u. a. folgendes aus: „Die Rechtsgewohnheit setzt eine gleichmäßige Übung seitens aller Beteiligten voraus, die der Berechtigten und der Verpflichteten . . . . Besteht nun die opinio necessitatis in der zum Entstehen eines Gewohnheitsrechtes notwendigen ununterbrochenen Gleichmäßigkeit? Schwerlich, dazu sind doch die Fälle zu häufig, in denen gegen die Verschwiegen-

6) Hierbei soll nicht auf die rechtsphilosophischen Grundlagen der ganzen Frage eingegangen werden. Es handelt sich um den Staat, wie ihn die Jetztzeit kennt und anerkennt, und um den Beamten, der dessen Stütze sein soll. Ob dieser Staat bestehen kann, wenn es im Prinzip eine Schweigepflicht nicht gibt, oder ob es dann zu einer Umdeutung der Begriffe Staat und Beamter führen muß, ist hier nicht zu entscheiden. Das eine erscheint unfraglich, daß der „beste" Staat nichts mit dem Problem der Amtsverschwiegenheit zu tun hat. Und wie würde es sich unter geopolitischem Gesichtspunkt wandeln!

7) S. 139.

8) Verwalt.-Arch. 1916 Heft 4.

heit verstoßen wird, weil eine Pflicht nicht als vorhanden angesehen wird . . . . Deswegen läßt sich mit einem Gewohnheitsrecht nicht rechnen. Dafür darf nicht die gleichmäßige Übung vermutet werden, so daß ihr Nichtvorhandensein dargetan werden müsse, um das Gewohnheitsrecht abzulehnen, sondern es ist die gleichmäßige Übung auf Grund von Rechtsüberzeugung nachzuweisen. Es steht ferner fest, daß ein Gewohnheitsrecht nur in dem Umfange bestehen kann, in welchem sich die Übung bewegt hat . . . . Es bedarf auch in der Tat des Umwegs und der Hilfe eines Gewohnheitsrechtes nicht. Ohne weiteres, ohne jede besondere Vorschrift, folgt aus der Treuepflicht und dem Wesen des Amtes die Pflicht, die Verschwiegenheit zu beobachten. Konnte doch schon ein Privatangestellter vor den §§ 17, 19 des Ges. gegen unlaut. Wettbew. von 09 und kann noch jetzt darüber hinaus ohne Gewohnheitsrecht, sowie .ohne Vereinbarung verbunden sein, hinsichtlich dessen, was er lediglich durch seine Stellung erfahren hat, Stillschweigen zu beobachten, sofern er sich durch ein andres Verhalten allgemein mit seiner Stellung und der sich daraus ergebenden Pflicht zur Treue in Widerspruch setzen oder gegen die guten Sitten verstoßen würde. Für etwas, was ein Teil eines Ganzen oder ein Ausfluß hiervon ist, bedarf es nicht nur keines Gewohnheitsrechtes, sondern ist ein solches begrifflich ausgeschlossen."

U. E. vertritt indes Calker gar nicht diesen Standpunkt, er spricht doch auch von Rechtsgewohnheit und nicht von Gewohnheitsrecht. Unter erstere können auch Pflichten fallen, unter letztere nicht. In einer Anmerkung (Nr. 31) verweist er auch auf Laband mit den Worten: „Auch (!) nach der Ansicht Labands und anderer ist die Pflicht zur Verschwiegenheit in der Pflicht zur Treue enthalten!" van Calker will nicht sagen, daß diese Pflicht ein Gewohnheitsrecht ist, sondern daß sie gewohnheitsmäßig als Folge der Treuepflicht betrachtet wurde. Damit steht durchaus nicht im Widerspruch,

daß gegen sie aus genannten Gründen (cf. Schultzenstein) verstoßen wurde. Die subjektive abweichende Überzeugung eines einzelnen zur Treue verpflichteten Beamten in einem besonderen Fall, daß eine „Pflicht" nicht gegeben gewesen sei, schließt die gewohnheitsmäßige Behauptung des „Rechtes" seitens des Berechtigten — des Staates — auf der andern Seite nicht aus. Wie sollte aber ein Gewohnheitsrecht im Staatsrecht sich herausbilden können, wenn man die zivilrechtliche Auffassung, daß ein Gewohnheitsrecht die Übung aller voraussetze, auf dieses übertragen wolle; wäre dies Verlangen nicht ein Widerspruch in sich selbst, wo die Anschauungen der Glieder des Staates — man denke an die Zahl der politischen Parteien — hinsichtlich der Pflichten dem Staate gegenüber oft so diametral gegeneinander laufen!

Somit ist die Verschwiegenheitspflicht des preuß. Beamten als Ausfluß seiner Treuepflicht dem Staatswesen gegenüber zu betrachten, eine gewohnheitsmäßige Auffassung seitens der den Staat bejahenden Glieder.

II. Das deutsche Reichsrecht.

1. Der § 11 Reichsbeamtengesetz.

Das Reichsbeamtengesetz hatte sich zwar in wesentlichen Punkten an das preußische Recht angelehnt, aber insofern einen eigenen Weg eingeschlagen, als es die zersplitterten preußischen Rechtsquellen unter einheitlichem Gesichtspunkte zusammenfaßte. Der für die Beamtenverschwiegenheitspflicht im besonderen in Frage kommende § 11, der sowohl im Gesetz von 1873 wie in dessen Neukodifizierung von 1907 den gleichen Wortlaut hatte, lautet folgendermaßen:

„Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vor-

geschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst worden ist."

Es ist für die historische Entwicklung der Verschwiegenheitspflicht interessant, daß die dem Reichstag zugegangene Regierungsvorlage im Jahre 1872 den erläuternden Nebensatz: „deren Geheimhaltung usw." nicht enthält. Daraus ist auch ersichtlich, daß bis zu diesem Zeitpunkt nur eine ganz allgemeine Verschwiegenheitspflicht anerkannt war. Die Erwähnung hatte wohl nur den primären Zweck, die an und für sich mit dem Beamtencharakter verbundene Pflicht in gleicher Weise wie andre bereits anerkannte und mitunter bereits auch normierte Pflichten in dieser Zusammenfassung des Notwendigen und Brauchbaren infolge der Neukodifizierung zu normieren, ferner dabei als eine bis dahin nicht feststehende Pflicht zu betonen, daß die Amtsverschwiegenheit auch dann noch zu beobachten sei, wenn das Dienstverhältnis nicht mehr bestehe.

Daß nun der Reichstag den genannten Nebensatz einfügte, hat seinen Grrund darin, daß man den Beamten nicht zu einer unsinnigen Verschwiegenheit verurteilen wollte, indem er nach dieser allgemeinen Fassung auch über völlig nebensächliche, womöglich in öffentlicher Sitzung gehörte Dinge hätte schweigen müssen. Andrerseits ist durch die dem Vorgesetzten zuerkannte Sekretierungsfreiheit ein erheblicher Fortschritt insofern als in besonderen Fällen die Nachprüfung, ob eine „erforderliche" Geheimhaltung geboten war oder nicht, der Beurteilung der ordentlichen Gerichte entzogen ist, erzielt worden.

Es ist natürlich der Wille des Gesetzgebers, daß auch die Anordnung einer absoluten Verschwiegenheit über alle mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Angelegenheiten nur dann zulässig sei, wenn eine besondere Situation ausnahmsweise ein derartiges Vorgehen rechtfertigt. Damit sollte die bis dahin ganz allgemein geltende Verschwiegen-

heitspflicht nicht eine allgemeingültige Vorschrift werden, da eine solche Fassung zweifellos zu Übertretungen herausgefordert hätte. Es ist auch anzunehmen, daß in der voraufgegangenen Praxis im preußischen Recht die Frage der „Erforderlichkeit" in den Fällen der Pflichtverletzung seitens der Beamten stillschweigend geprüft wurde, wofern nicht von vornherein nur dann eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht angenommen wurde, wo es sich gleichzeitig um die Gefährdung erheblicher Staatsinteressen handelte[9]).

Im einzelnen Fall wird naturgemäß zunächst der Beamte selbst zu prüfen haben, ob die Geheimhaltung im Interesse des Staates geboten ist, und zwar unter Berücksichtigung aller Umstände. In zweifelhaften Fällen wird er sich für Geheimhaltung zu entscheiden haben.

Es wäre noch zu erörtern, inwieweit es von Bedeutung ist, ob der betr. Beamte eine Tatsache noch von anderer, nicht amtlicher Seite erfahren hat. Wie das Reichsgericht ausführt, läge der Gedanke nahe, daß ein „bekannt werden" doch dann nicht mehr möglich sei, wenn man die Tatsache bereits kennt. Ebenso wie ein nachträgliches Erfahren für die Verschwiegenheitspflicht irrelevant sei, so kann auch ein nachträgliches „amtliches" Erfahren nicht eine solche Pflicht begründen. Allein es dürfte doch der Sinn des Gesetzes sein, daß die Verschwiegenheitspflicht schon dann besteht, wenn überhaupt eine Quelle einen amtlichen Charakter trägt. Der Beamte soll eben eine Grenze der Weiterverbreitung von Nachrichten sein, deren Geheimhaltung im Staatsinteresse

---

9) cf. hierzu: RGStr. 41, 4; 28, 426, wo auch darauf hingewiesen wird, daß der Satz, es müsse das amtliche Interesse bei der Abgrenzung der Amtsverschwiegenheitspflicht berücksichtigt werden, durchaus auf allgemeinen Erwägungen beruhe und infolgedessen der § 11 nicht den Charakter einer den Verhältnissen des Reichsbeamten entnommenen Besonderheit habe. Perels S. 41; Arndt § 11; Zorn S. 314; Brand, Komm., § 11: „Der Reichsbeamte ist nicht zur absoluten Verschwiegenheit in allen Amtsgelegenheiten verpflichtet."

liegt. Er sollte dieses auch dann für eine eventuelle Verschwiegenheit maßgebend sein lassen, wenn er eine Mitteilung überhaupt nur privat erhalten hat. Im übrigen muß der Beamte immer damit rechnen, daß in jedem Fall die Außenwelt, die doch die Kenntnisquelle nicht kennt, bei seinen Angaben eine amtliche Mitteilung annehmen kann. Gerade seine Beamteneigenschaft vermag sonach auch einer an sich weniger wichtigen Sache ein besonderes Gewicht zu geben.

Es setzt sonach nach § 11 die Verschwiegenheitspflicht des Beamten dort ein, wo es objektiv sich um eine amtlich erfahrene Tatsache handelt, deren Geheimhaltung im Staatsinteresse geboten erscheint oder besonders angeordnet ist. Ob die Tatsache außerdem auch anderweit erfahren wurde, oder bereits durch andere ev. auch amtliche Stellen befugt oder unbefugt bereits bekannt geworden ist, ist für die Entstehung dieser Amtspflicht unmaßgeblich.

2. Die Vorschriften über gerichtliche und außergerichtliche Zeugen- und Sachverständigenvernehmung.

a) Die Zeugenvernehmung.

1. Das Zeugnisverweigerungsrecht.

Zunächst sei auf den Abs. 2 des § 12 des RBG. hingewiesen, der lautet:

„Reichsbeamte haben, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugnis inbetreff derjenigen Tatsachen, auf welche sich die Verpflichtung der Amtsverschwiegenheit bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind".

Hierzu hat das Reichsgericht (Str. 13, 154) betont, daß die öffentlichen Beamten, wenn sie zum Zeugnis berufen werden, zunächst selbst zu ermessen haben, ob und inwieweit

ihnen die Pflicht der Amtsverschwiegenheit die Aussage verbietet; der Richter braucht sie daran nicht zu erinnern, und noch weniger ist er regelmäßig dazu in der Lage, beurteilen zu können, ob eine Auskunft, welche der Zeuge wegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht erteilen will, mit Recht oder mit Unrecht verweigert wird; darüber kann außer dem Zeugen wirksam nur dessen vorgesetzte Dienstbehörde befinden.

Die vorgesetzte Dienstbehörde kann nach eigenem Ermessen entscheiden, wie weit sie den Beamten von seiner Schweigepflicht entbinden will. Für die Tatsachen, welche freigegeben sind, darf der Beamte sein Zeugnis nicht mehr verweigern.

Während nun die Reichsbeamten zwar ohne weiteres als Zeugen fungieren dürfen und von sich aus nicht verpflichtet sind, die Genehmigung der vorgesetzten oder zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde Mitteilung zu machen, müssen die Beamten der Militärverwaltung von allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung als Sachverständige oder als außerhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen oder als Zeugen über Tatsachen, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde sofort Anzeige erstatten mit Angabe des Gegenstandes der beabsichtigten Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, die im Dienstinteresse die Vernehmung als nachteilig erscheinen lassen könnten. (Erlaß des preuß. Kriegsministers vom 8. 10. 92.)

Für das Zeugnisverweigerungsrecht kommt weiter der § 383 Abs. 1 ZPO. in Frage, der bestimmt, daß zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind

„Personen, welchen kraft ihres Amtes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht".

„Die Vernehmung dieser Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann."

Die Berechtigten aus § 383 sind nicht nur die öffentlichen Beamten, sondern schlechthin alle Beamten, soweit sie der Verschwiegenheitspflicht unterworfen sind. Welche Personen noch darunter fallen, im Rahmen dieser Untersuchung, ist a. a. O. behandelt worden.

Die Tatsachen, derentwegen eine Zeugnisverweigerung gestattet ist, müssen anvertraut sein, d. h. es muß ihre Kenntnis auf Grund der Vertrauensstellung oder im Zusammenhange mit dieser basieren. Ob das Vertrauen freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift entgegengebracht ist, ist dabei gleichgültig. Insbesondere gehören zu den Tatsachen auch eigne Wahrnehmungen und eigne Handlungen [10]).

2. Einschränkungen des Fragerechts der Gerichte.

Hierher gehört zunächst der bereits oben zitierte Abs. 2 des § 383 ZPO. Ferner die §§ 376 ZPO., 53 StrPO., 189 MStrGO., die nahezu wörtlich übereinstimmen. Der Wortlaut ist folgender:

„Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörden vernommen werden. Für die Mitglieder der Reichsregierung bedarf es der Genehmigung der Reichsregierung, für die Mitglieder der Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung.

10) Gaupp-Stein § 383, III, 2; Kann-Förster § 383.

„Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes können unter der Voraussetzung des Abs. 2 das Zeugnis verweigern. Dies gilt auch für einen früheren Präsidenten, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekannt geworden sind."

Wie weiter oben bereits ausgeführt, unterscheidet sich die MStrGO. nur dadurch, daß die Genehmigung nicht vom Prozeßgericht einzuholen ist.

Im allgemeinen wäre zu diesen Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht und die Einschränkung des Fragerechts der Gerichte folgendes zu sagen: Da es sich einerseits um eine Aussagepflicht im Interesse des gerichtlichen Verfahrens und Urteils, andererseits um die Verschwiegenheitspflicht handelt, ist eine Pflichtenkollision unvermeidlich [11]). Es gilt dann der Satz, daß die höhere Pflicht auf Kosten der minder wichtigen erfüllt werden muß. Selbst wenn der Beamte zur Aussage bereit ist, darf der Richter sie nicht annehmen. Nur in Ausnahmefällen ist die Verweigerung der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, so daß praktisch der Beamte nur auf die Äußerung derselben zu warten hat. Die Prüfung der vorgesetzten Behörde hat sich nun a priori auf die Feststellung zu erstrecken, ob mit der das Amtsgeheimnis verletzenden Aussage ein Nachteil für das öffentliche Interesse verbunden wäre. Allein diese Untersuchung setzt voraus, daß es bereits feststeht, daß es sich um die Verletzung eines Amtsgeheimnisses handelt. Und dies zu entscheiden, ist die Aufgabe des Beamten selbst. Nur in Zweifels-

11) cf. Kleinfeller S. 293.

fällen wird er berechtigt sein, eine diesbezüglich Entscheidung der vorgesetzten Behörde herbeizuführen. Dieser Weg ist auch deshalb der allein richtige, weil gerade die betr. Dienststelle am besten wird beurteilen können, ob im gegebenen Falle eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit vorliegen würde. Es ist auch zulässig, daß die Dienstbehörde eine Vernehmung unter gewissen Einschränkungen genehmigt.

Wird die Genehmigung versagt, so darf das Gericht den Beamten überhaupt nicht zur Vernehmung vorladen. Die Entscheidung der Behörde ist eben auch für das Gericht bindend. Auch ihm steht gegen diesen ein Rechtsmittel nicht zur Verfügung. Nur ein an der Klärung der Situation interessierter Prozeßbeteiligter hat das Beschwerderecht an die vorgesetzte Dienstbehörde. Doch ist dies praktisch von geringem Wert, da diese wiederum eine Entscheidung ohne Angabe der Gründe abgeben kann. Ist andererseits die Genehmigung erteilt — es handelt sich natürlich immer nur um Tatsachen, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen — dann darf der Beamte sein Zeugnis nicht mehr verweigern. Wie schon oben gesagt, braucht der Beamte die Genehmigungspflicht nicht einzuholen; hat somit das Gericht ihn ohne eine solche vorgeladen, so ist er nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Aussage zu verweigern. Er muß also jede einzelne ihm vorgelegte Frage darauf prüfen, ob er durch ihre Beantwortung Angelegenheiten preisgibt, die ihm kraft seines Amtes bekannt geworden sind, sofern gemäß § 11 deren Geheimhaltung „erforderlich“ resp. von der vorgesetzen Behörde vorgeschrieben worden ist.

Es wären hier noch einige Bestimmungen zu erwähnen, die dem gleichen Zweck dienen, wie die genannten Paragraphen. So verlangt Art. 20 Abs. 6 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes von 1876, daß im Verwaltungsstreitverfahren hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, die Bestimmungen der ZPO.

zur Anwendung kommen. Das gleiche gilt für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 15 des Ges. v. 1898, für das Disziplinarverfahren nach Art. 27 Abs. 2 RDiszG. von 1908, für das Verfahren vor den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten nach § 26 des GewGG. von1901, bzw. § 16 des Ges. betr. Kaufmannsgerichte von 1904, ferner das Streitverfahren in Angelegenheiten der Arbeiterversicherung, mit Ausnahme der Krankenversicherung, § 39 der VO. von 1900, sowie § 18 der VO. von 1900 betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie § 22 Abs. 8 des Ges. über Abänderung des Unfallgesetzes von 1900, ferner § 10 RAbgO. von 1919.

Es sei noch auf die mit den obigen Ausführungen nur mittelbar zusammenhängende AllgVerf. des preuß. Justizministers vom 24. 5. 86, in JMBl. 86, 137, hingewiesen, nach welcher das Gericht, wenn es einen Beamten als Zeugen über einen sein Amt berührenden Gegenstand vernehmen will, zu prüfen hat, ob es sich um Umstände handelt, auf die sich die Pflicht des Beamten zur Amtsverschwiegenheit beziehen k a n n. Nur wenn die Verneinung dieser Frage zweifellos ist, darf das Gericht den Beamten o h n e Rückfrage bei dessen vorgesetzter Behörde vernehmen. Wenn Zweifel von dem Beamten selbst dadurch geltend gemacht werden, daß er seine Aussage verweigert, oder wenn solche bei dem Gericht auftauchen, so ist vor der Vernehmung eine Äußerung der vorgesetzten Behörde darüber einzuholen, ob nach ihrem Ermessen die Umstände, über die der Beamte vernommen werden soll, von seiner Amtsschweigepflicht umfaßt werden und ob bejahenden Falls die Genehmigung erteilt wird [12]).

b) D a s S a c h v e r s t ä n d i g e n g u t a c h t e n.

Für die Erstattung von Sachverständigengutachten, resp. für die gerichtliche Vernehmung als Sachverständiger sind

12) cf. Gaupp-Stein § 376 II und I.

maßgebend die §§ 402, 376 ZPO.; 72, 53 StrPO.; 208, 189 MStrGO.

§ 402 ZPO. lautet: „Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind."

§ 408 ZPO. lautet: „Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens ... Das Gericht kann . . . Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde."

Die übrigen erwähnten Paragraphen weisen die gleichen Inhalte auf.

Abweichend von den Bestimmungen über Zeugenvernehmung ist hier das Gericht nicht verpflichtet, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen. Es hat daher mit der Vernehmung zu beginnen, bis die Erklärung erfolgt. Weigert sich der Beamte, so ist es seine Sache, die Erklärung der Behörde beizubringen. Reichsbeamte brauchen keine Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, wenn es sich um Abgabe eines gerichtlichen Gutachtens handelt. Sie müssen dann völlig aus eigener Verantwortung entscheiden, ob sie ihre Amtsverschwiegenheitspflicht verletzen oder nicht[13]). Wird die Genehmigung eingeholt, indessen versagt, so ist die Behörde nicht verpflichtet, ihre Gründe anzugeben.

Für die Erstattung außergerichtlicher Gutachten gilt der § 12 Abs. 2 RBG., der besagt: „Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt, hat er die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen."

---

13) Gaup-Stein § 408 III.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Beamte in einstweiligen Ruhestand getreten ist, nicht mehr dagegen, wenn er pensioniert ist [14]). Er hat dann sich lediglich nach den Grenzen des § 11 zu richten. Damit aber die Behörde in solchen Fällen resp. in denen, wo es sich nur um gerichtliche Gutachten handelt, von der Vernehmung rechtzeitig Kenntnis erhält, sind für einzelne Beamtengruppen im Verwaltungswege Vorschriften ergangen, cf. MJ. 6. 4. 83, nach denen der Behörde vor der Vernehmung Anzeige zu erstatten ist.

Zusammenfassend ließe sich zu dem vorangegangenen sagen, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zwar der Vernehmung als Zeuge resp. als Sachverständiger entgegensteht, insofern auch als die höhere der kollidierenden Pflichten anzusehen ist, daß aber andererseits der Beamte mitzuwirken verpflichtet ist, im Prozeßverfahren als Zeuge oder Sachverständiger, die Wahrheit aufzuhellen und das richtige Recht zu finden. So muß der Beamte seine Aussage ablehnen, wenn sie nur den Zweck einer Preisgabe von Amtsgeheimnissen haben kann. Soweit es sich nur um gelegentliche sachverständige Meinungsäußerungen handelt, kommen natürlich diese Bestimmungen nicht in Frage, der Beamte hat auch hier allerdings seine Amtspflicht zu beobachten. Andererseits liegt ein besonderes wirtschaftliches Interesse an dem Urteil oder Gutachten betr. eines Sachverhältnisses, wird der Beamte die Genehmigung nachsuchen müssen.

Die Entscheidung hierüber liegt nicht im beliebigen, sondern im pflichttreuen Ermessen der vorgesetzten Behörde, eine Nachprüfung kann unter Umständen durch deren vorgesetzte Behörde vorkommen, wie erwähnt, und es kann sich eine Verletzung des § 13 RBG. herausstellen.

---

14) Arndt § 12, 1 und 2; Brand S. 438.

3. Anordnungen für Beamtenkategorien.

a) Beamte des Auswärtigen Amts.

Wie schon oben angedeutet, besteht für die Beamten des Auswärtigen Amts des Deutschen Reiches eine besondere verschärfende Bestimmung des Strafrechts in § 353 a, der lautet:

„Ein Beamter im Dienste des AA. des Deutschen Reiches, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt anderen widerrechtlich mitteilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 5000 Mk. bestraft."

Unter „anderen" Bestimmungen sind u. a. das Ges. gegen den Verrat milit. Geheimn. vom 3. 7. 1893 und die §§ 90—93 StrGB. zu verstehen.

Der Zweck dieser verschärften Verschwiegenheitspflicht ist, die auswärtige Politik des Reiches zu schützen, infolgedessen ist auch das Subjekt dieses Delikts jeder Beamte im auswärtigen Dienst, nicht nur die im AA. angestellten. Der Täter muß zur Zeit der Tat aktiv, suspendiert, oder zur Disposition gestellt sein. Nach dem Ausscheiden aus dem Amte kann nur disziplinarische Bestrafung erfolgen. Ferner ist notwendig, daß die Handlung in der vom Gesetz bezeichneten Weise erfolgt. „Amtlich anvertraut" bedeutet nicht eine Beziehung der Urkunde zum Amt, sondern die eine Verfügung des Beamten ermöglichende Bestimmung. Speziell das Anvertrauen beruht in dem Verfertigen und Übergeben zur Aufbewahrung. Zugänglich ist die Urkunde, wenn der Beamte kraft seiner Stellung zu ihr gelangen kann.

Das Reichsgericht hat die Entscheidung gegeben, daß die Widerrechtlichkeit nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Mitteilung an eine staatsrechtlich berufene Person,

z. B. einen Abgeordneten, erfolgt, cf. Bd. 41, 4. In jedem Falle muß indes der Vorsatz feststehen; eine fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht lehnt das RG. ab.

b) Post- und Telegraphenbeamte.

Die einschlägigen Bestimmungen des RStrGB. lauten:

§ 354: „Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in andern als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentliche Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft."

§ 355: „Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betrauten Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft."

Das Gesetz über das Postwesen vom 28. 10. 71 besagt in § 5:

„Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und Zivilprozeßfällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines solchen werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt."

Das Gesetz über das Telegraphenwesen vom 6. 4. 92 bestimmt in § 8:

„Das Telegraphengeheimnis ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen im Konkurse und in zivilprozessualen Fällen oder sonst durch

Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben."

Wie aus den Bestimmungen betreffend das Postgeheimnis hervorgeht, handelt es sich bei diesem nicht um die Gefährdung eines Staatsinteresses, denn die Post ist ja auch nicht die Ausübung eines Hoheitsrechtes [15]). Dagegen muß ein mittelbarer schädigender Einfluß auf das Staatswohl zugegeben werden, denn der Staat als Förderer der Volkswohlfahrt hat die Aufgabe, auch die Geheimsphäre des einzelnen zu schützen, und könnte er es nicht, so würde er das Vertrauen verlieren, dessen er auch sonst zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf.

Der Sinn der Bestimmungen ist nun nicht nur der aus dem Wortlaut hervorgehende, sondern ein umfassenderer. Es sollen alle Postsendungen, die in irgendeiner Form Mitteilungen überbringen, in ihrem Inhalte geschützt sein. Darüber hinaus ist es auch untersagt, schon von der Existenz eines schriftlichen oder sonst über die Post gehenden Verkehrs Dritten Mitteilung zu machen. Es ist auch hinsichtlich der Post- und Telegraphenbeamten der allgemeine § 11 des RBG. maßgebend, so daß eventuelle nicht von den hier erwähnten Paragraphen ergriffene Fälle so weit als dienlich unter die in § 11 normierte Verschwiegenheitspflicht fallen.

Ausnahmen sind im Interesse der Rechtspflege möglich und von den Reichs- und Landesgesetzen genauer umschrieben. So bestimmen die §§ 99, 100 StrPO. als zulässig die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und sonstigen Postsendungen von ihm und an ihn, sofern ihr Inhalt irgendwelche Bedeutung für die Untersuchung haben kann. In solchen Fällen hätte die Post die Zuständigkeit der die Beschlagnahme ausübenden Person zu prüfen,

---

15) cf. Laband III S. 50.

eine weitere Entscheidung über die Zulässigkeit oder über das objektive Bestehen eines diese Maßnahmen rechtfertigenden Grundes steht ihr nicht zu.

Zivilprozessuale Ausnahmebestimmungen sind nicht vorhanden, so daß die Auslieferung von Postsachen in solchen Verfahren eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bedeuten würde.

Bezüglich des Konkursverfahrens ist in § 121 KO. festgesetzt, daß die Post- und Telegraphenanstalten auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen dem Konkursverwalter auszuhändigen haben, der von ihrem Inhalt ohne weiteres Kenntnis nehmen kann.

Die Eröffnung von unbestellbaren Sendungen ist an sich eine Verletzung des Postgeheimnisses. Gemäß §§ 45, 46 der PO. vom 11. 6. 92 ist jedoch eine ausdrückliche Eröffnungsbefugnis den vorgesetzten Dienststellen zuerkannt, um im Interesse des Absenders diesem die Sendung wieder zustellen zu können.

Weitere Einschränkungen des Briefgeheimnisses der Post sind in folgenden Reichsgesetzen enthalten:

Art. 68 der alten RV. in Verbindung mit dem Preuß. Ges. über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51 § 4, welche auch neben Art. 48 der neuen RV. von 1919 solange Geltung haben, bis einschlägige Reichsgesetze erlassen sind, bestimmen, daß während des Belagerungszustandes die Zivilverwaltungsbehörde den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Infolgedessen sind in solchen Fällen die Militärbehörden befugt, Postsendungen zu beschlagnahmen.

Nach dem Reichspressegesetz von 74 § 23 ist in besonderen Fällen eine vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zulässig.

Nach § 91 Vereinszollges. v. 69 müssen unter bestimmten Voraussetzungen Postsendungen der Zollbehörde vorgelegt werden.

Fernsprechmitteilungen fallen nicht unter den Schutz der erwähnten Sonderbestimmungen, da sie ja nicht als anvertraut anzusehen sind. Der Beamte hätte keine Verfügungsmacht über sie. Daß sie inhaltlich geschützt sind, erfolgt indes gleichfalls aus dem § 11 RBG., abgesehen davon, daß nach § 1 des TelG. auch die Fernsprechanlagen miteinbegriffen gelten [16]).

c) Beamte der Reichsbank.

Das Bankgesetz von 1875 bestimmt in § 39 hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht der Bankbeamten folgendes:

„Sämtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete beteiligten Personen sind verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits Schweigen zu beobachten. Die Deputierten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittels Handschlags an Eides statt besonders zu verpflichten."

Ergänzend wäre noch auf den § 28 des gleichen Gesetzes hinzuweisen, wonach die Beamten der Reichsbank die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben. Sie unterstehen schon aus dieser Bestimmung heraus der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht. Aus diesem Grunde sind sie auch nicht der besonderen Verpflichtung durch Handschlag unterworfen, sie leisten ja gemäß § 3 RBG. den Diensteid.

Der Zweck des § 39 ist, daß die Bankbeamten über einzelne Geschäfte, über die Kunden der Bank und deren

---

16) cf. ausführlich Aschenborn § 5; Dambach S. 38; Kann-Förster § 376, 2a; Perels § 11 V.

Kreditverhältnisse schweigen sollen. Sie haben auch nicht den Veröffentlichungen vorzugreifen, die nach § 8 BaG. in kurzen Zwischenräumen über den allgemeinen Status der Bank stattzufinden haben.

Die sonstigen Allgemeinbestimmungen, cf. Teil 1 und 2 dieses Kapitels, gelten auch für die Reichsbankbeamten.

d) Die Beamten der Reichsfinanzverwaltung.

Die Beamten der Reichsfinanzverwaltung unterstehen zwar ebenfalls dem § 11 RBG., es sind aber für sie noch besondere Bestimmungen erlassen in der Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919 in den § 10, 376.

§ 10: „Die Amtspflichten sämtlicher Beamten der Finanzverwaltung erstrecken sich darauf, daß sie die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheim halten und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt verwerten.

Die Vorschrift gilt auch für Beamte der Finanzgerichte und für Personen, die ehrenamtlich für die Finanzverwaltung tätig werden. Die gleichen Pflichten haben Sachverständige und andere Personen, die von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zugezogen werden.

Die in Abs. 2 genannten Personen gelten als Beamte im Sinne dieser Steuergesetze und des Strafgesetzes.

Die in 1 und 2 vorgeschriebenen Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienste oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt."

§ 376: „Beamte, die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich oder bei Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, andern unbefugt mitteilen oder Betriebs- oder Gewerbegeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, unbefugt verwerten, werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann statt der Geldstrafe oder neben ihr auf Gefängnis, sowie Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden.

Im Fall des Abs. 1 geschieht die Verfolgung auf Antrag, antragsberechtigt sind das Landesfinanzamt und der Steuerpflichtige, dessen Interessen verletzt wurden."

e) Versicherungsbehörden.

Für die mit der Durchführung der Arbeiter- und Angestelltenversicherung in Frage kommenden Behörden kommen hinsichtlich der Schweigepflicht die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes in Frage, außerdem bleiben die Bestimmungen des RBG. auch für diese Beamten bestehen. Es werden im folgenden nur die Paragraphen des AVG. in der Fassung vom 28. 7. 25 zitiert, die wörtlich mit dem § 141 der RVO. übereinstimmen. Den §§ 345 ff., 220 AVG. von 25 entsprechen die §§ 349 ff., 102 der Fassung von 1911.

§ 345: „Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Angestellten der RVA., Mitglied oder Angestellten einer nach diesem Gesetze zur Feststellung der Leistungen zuständigen Behörde, Vertreter oder Beisitzer bei einer solchen Behörde über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherter oder ihre Ursachen bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein. Den Versicherten stehen andere Personen gleich, für die das Gesetz eine Leistung der RVA. vorsieht."

§ 346: „Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis werden die im § 345 Abs. 1 Bezeichneten bestraft, wenn sie unbefugt Geschäftsgeheimnisse oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind.

„Tun sie dies, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe erkannt werden. Die Verfolgung tritt im Falle des Abs. 1 nur auf Antrag des Unternehmers ein."

§ 349: „Für Beamte, die der Dienstgewalt einer staatlichen oder gemeindlichen Behörde unterstehen, bewendet es an Stelle der §§ 345—348 bei den für sie geltenden Vorschriften."

Es wäre noch auf den § 220 hinzuweisen, der hinsichtlich der oben besprochenen einschlägigen Bestimmungen der ZPO. eine bemerkenswerte Ergänzung darstellt.

„Die Vorschriften der ZPO. über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen oder vereidigen zu lassen, gelten entsprechend.

Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn dies notwendig ist, um eine wahre Aussage herbeizuführen. Die Aussage darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz eine Schweigepflicht begründet. Ob die Aussage verweigert werden darf, entscheidet das Versicherungsamt. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig."

f) Militärpersonen.

Hier wäre zu nennen der § 34 des Wehrgesetzes vom 30. 3. 1920:

„Die Angehörigen der Wehrmacht haben über Dienstangelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder von den Vorgesetzten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist."

Daß weiter für alle Militärbeamten der § 11 RBG. gilt, das Gesetz gegen Verrat militärischer Geheimnisse von 93 braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Gemäß Min.-

Elaß vom 8. 10. 1892 sind diese Beamten ebenfalls verpflichtet, in Fällen der Vorladung als Sachverständige oder Zeugen ihrer Dienstbehörde Anzeige zu machen, und gleichzeitig unter Erwähnung der Gründe, die die Ablehnung als nachteilig oder unzulässig erscheinen lassen könnten.

g) Ergebnis.

Aus den in diesem Abschnitt über die rechtlichen Grundlagen der Verschwiegenheitspflicht zusammengebrachten allgemeinen und Sonderbestimmungen geht hervor, daß erstens die Amtspflicht auch dann in jedem Falle besteht, wenn das Dienstverhältnis weiterbesteht; daß sich zweitens die Amtsverschwiegenheit grundsätzlich nicht auf alle Amtsgelegenheiten erstreckt, sondern nur sofern die Erforderlichkeit oder ausdrücklicher Befehl gegeben ist; daß drittens alle Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit zur Voraussetzung haben, daß sie für alle Reichs- und Landesbeamten ohne Ausnahme gilt.

Es geht daraus hervor, was bereits oben ausgeführt wurde, daß die Verschwiegenheitspflicht ein notwendiger Bestandteil des Begriffes „Beamter" ist, der seine Wurzel in der Treuepflicht gegenüber dem Staate hat.

C. Einschränkungen der Verschwiegenheitspflicht.

I. Gründe in der Person des Empfängers.

1. Die amtlich zur Kenntnisnahme befugten Beamten und Behörden.

Objektive Verletzungen der Amtsverschwiegenheit werden keine Pflichtverletzung mit ihren straf-, zivil- oder disziplinarrechtlichen Folgen, kein Delikt im Sinne der im vorigen Abschnitt dargelegten Gesetzgebung bedeuten, wenn

ihnen das Moment der Rechtswidrigkeit fehlt. Es weist somit dann der Tatbestand einen Mangel auf, insofern eines der subjektiven Merkmale nicht gegeben ist: die Schuld. Und ohne Schuld gibt es auch keine Verletzung der Amtspflicht der Verschwiegenheit.

Die Gründe, welche die Schuldfrage ausschließen, können dreierlei sein. Erstens wird es naturgemäß immer eine Anzahl Personen — z. B. Vorgesetzte — geben, welche berechtigt sind, das zu erfahren, was objektiv dem Schweigegebot unterliegt. Andererseits werden ebenso wie hier in der Person des Empfängers auch in der Person des Verpflichteten Schuldausschließungsgründe gegeben sein können. Man denke etwa an das Recht zur Wahrnehmung „berechtigter" Interessen. Und letzten Endes werden gewisse Materien selbst nicht in jedem Falle der Amtsverschwiegenheit unterworfen sein. Da hierauf bereits in dem Abschnitt über den Gegenstand der Schweigepflicht — das „Erforderliche" — ausführlich eingegangen wurde, sollen im folgenden nur die beiden erwähnten Personengruppen hinsichtlich ihrer Befreiung von der Schweigepflicht — passiv wie aktiv — uns beschäftigen.

Was zunächst die betrifft, die infolge ihrer Empfängerqualität die Durchbrechung des Schweigegebots zulassen, so gehören in erster Linie zu ihnen die amtlich zur Kenntnisnahme befugten Beamten und Behörden.

Eine allgemein gültige Regel für die Abgrenzung der Materien einerseits, der Beamten andererseits, die die Amtsgeheimnispflicht ausschließen, wird sich kaum finden lassen. Zunächst wird immer der vorgesetzte Beamte mit seinem gerade für das betreffende Ressort zuständigen Hilfspersonal in Frage kommen. Die übrigen Beamten nehmen also nicht ohne weiteres an den Amtsgeheimnissen teil. Doch werden davon insoweit Ausnahmen zu machen sein, als mitunter die Materie auch anderen Abteilungen bekannt gegeben werden muß. Auch werden bei Vertretungen unter Um-

ständen Einblicke in sonst verschlossene Materien zu gewähren sein.

Mitteilungen von einer Behörde an eine andere werden dann zulässig sein, wenn der Geschäftskreis letztere zur Kenntnisnahme ausdrücklich autorisiert. Handelt es sich dabei um Behörden verschiedener Länder, so wird eine Mitteilung nur auf Grund besonderer Ermächtigung zuzulassen sein. Bei ausländischen Behörden dagegen kann von einer subjektiven Empfangsberechtigung nicht mehr gesprochen werden, gerade hier muß die Amtsverschwiegenheit in besonderem Maße beobachtet werden.

Eine Behörde, der gegenüber öfters die Amtsverschwiegenheitspflicht durchbrochen werden wird, ohne daß ein Vergehen dadurch begangen wird, ist die Steuerbehörde. Es wurde schon in Teil A auf den Fall hingewiesen, daß selbst der Vorgesetzte den Beamten nicht davon abhalten kann, Mitteilungen über seine Einkünfte an seine Familie oder die Steuer zu machen. Auch die Notare haben mitunter eine Pflicht, Tatsachen dieser Behörde mitzuteilen. So ist in neuester Zeit die Frage z. B. akut geworden, ob die Notare gemäß § 102 der Ausf.-Bestimm. zum Grunderwerbsteuerges. v. 14. 10. 1919 in allen Fällen der Übertragung von Anteilen einer Personenvereinigung verpflichtet sind, hiervon an die zuständige Finanzbehörde Mitteilung zu geben, und zwar gleichviel, ob diese Personenvereinigung Grundbesitz hat, und ohne Rücksicht darauf, ob alle Anteile in einer Person eines Teilhabers vereinigt werden. Der Reichsfinanzminister hat hierzu entschieden, daß die Notare von einer solchen Mitteilung absehen können, in denen nach ihrer amtlichen Überzeugung feststeht, daß zum Vermögen der Gesellschaft Grundstücke nicht gehören [1]). In allen sonstigen Fällen bleibt die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht bestehen, da es sich um eine den Ländern und Gemeinden zu-

1) Brand, Beamtenrecht, 26.

fließende Grunderwerbssteuer handelt und eine jede Übertragung eine Steuerpflicht schaffen kann.

2. Die zur Entgegennahme von Zeugenaussagen und Gutachten zuständigen Behörden.

Es ist bereits oben in Teil B auf die Einschränkungen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Gerichten und Behörden hingewiesen worden. Diese Frage ist auch hinreichend gesetzlich geklärt, um irgendwelche besonderen Probleme zu enthalten. Wie ausgeführt, bestehen sowohl reichsrechtlich, wie landesrechtlich genaue Bestimmungen, wie weit der Beamte in seiner Verschwiegenheitspflicht gehen darf und kann, wenn er als Zeuge oder Sachverständiger fungiert.

Im Mittelpunkt steht der § 385 ZPO., auf den noch einmal kurz eingegangen werden soll. Dieser besagt, daß die in § 383 Nr. 5 bezeichneten Personen — „Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist (sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt) in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht", — zur Zeugnisverweigerung nicht berechtigt sind, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Voraussetzung ist dafür, daß dies nach dem für den einzelnen Fall zur Anwendung kommenden Rechte wirksam geschehen kann. Wer hierzu berechtigt ist, ist nur im Einzelfalle zu entscheiden. Das Recht auf Verschwiegenheit ist kein persönliches Recht, sondern ein Ausfluß desjenigen Rechtsverhältnisses, dem die geheim zu haltende Tatsache angehört [2]). So wird meistens der Teil zur Befreiung berechtigt sein, demgegenüber infolgedessen die Verschwiegenheitspflicht begründet wurde. In Fällen der Kon-

---

2) cf. Gaupp-Stein § 385 II, 1.

kurrenz z. B. hinsichtlich der Klienten eines Notars wird die Weigerung eines Teiles — etwa der vorgesetzten Dienstbehörde — durch die Befreiung des andern nicht unwirksam.

3. Die Träger öffentlicher Funktionen.

Unter diese Gruppe wären alle die Anstalten und Veranstaltungen zu rechnen, die zwar durchaus privaten Charakter tragen, aber solche Aufgaben zu erfüllen übernommen haben, die der Allgemeinheit dienen und der staatlichen Beaufsichtigung und Schutzes würdig sind. Dazu gehören z. B. Siedlungsgesellschaften für Landsiedlung und Wohnungsbau in den Städten, Armenfürsorge, Säuglingsfürsorge, Mutterschutz, Arbeitsvermittlung u. a. Naturgemäß werden oft Vorgänge den Leitern bekannt werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben wissen müssen, welche aber andererseits unter die Tatsachen gehören, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Wie weit andererseits solche Mitteilungen amtlicher Natur zulässig und für den Geschäftskreis der betr. Anstalten notwendig sind, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Es ist anzunehmen, daß auch der einzelne die Mitteilung weitergebende Beamte sich seines Schrittes bewußt ist, und sich nicht nur von dem Zweck der Anstalt, sondern auch von der Qualität des Empfängers beeinflussen lassen wird. Ein Recht eines solchen auf Kenntnisnahme amtlicher Gegenstände besteht naturgemäß nicht, trotz seiner Betrauung mit bestimmten öffentlichen Funktionen.

Es ist hierin van Calker durchaus beizupflichten, wenn er es für unzulässig erklärt [3]), daß ein Staatsanwalt kurzer Hand Strafakten an einen beliebigen Sachverständigen abgibt, damit dieser sich über eine zweifelhafte Polizeiverordnung äußere, oder daß an einen Rechtsanwalt ein Strafregisterauszug über einen geladenen Zeugen gesandt wird, damit dieser sich über dessen Glaubwürdigkeit orientieren könne.

---

3) St. 154 Anm. 59.

4. Privatpersonen, deren Information im Staatsinteresse liegt.

Es handelt sich hierbei darum, daß der Staat in besonderen Fällen ein Interesse hat, bestimmte Kreise — z. B. Abgeordnete, Wissenschaftler — oder allgemein die breite Öffentlichkeit — via Presse — über Vorgänge wirtschaftlicher Art oder innen- und außenpolitische Ereignisse zu unterrichten. Es werden somit diese Personen durch ihre besondere Empfängerqualität den mitteilenden Beamten von seiner Amtsverschwiegenheitspflicht befreien, soweit dies nicht bereits durch die vorgesetzte Dienstbehörde geschehen ist.

Hierher gehört in erster Hinsicht die Information der Parlamentarier, d. h. der Abgeordneten, der führenden Politiker, der Vorstände von Parteien usw. An sich ist auch der Abgeordnete mit dem größten Einfluß, mit der größten subjektiven Macht nicht berechtigt, von irgendeinem Minister oder sonstigem Staatsbeamten Einblicke in irgendwelche Materien zu verlangen. Auch ist der Beamte nicht nur aus § 11 RGB. gebunden, sich über die Zweckmäßigkeit einer eventuellen Orientierung eines Abgeordneten Rechenschaft zu geben. Andrerseits wird in einem demokratischen Staatswesen mit einem ausgesprochenen Parlamentarismus eine Informierung der Vertreter des Volkes und im Besonderen der Führer der einzelnen Fraktionen durch die parlamentarischen Minister auch über wichtige Fragen der Staatspolitik im weitesten Maße zulässig und sogar notwendig sein [4]). Im allgemeinen wird auch dann im Einzelfall die Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich sein, höhere Staatsbeamte werden auf eigene Verantwortung die Grenzen des Zweckdienlichen zu finden wissen. Es wird sich hierbei allerdings oft nicht vermeiden lassen, daß das „Regierungs"interesse dem Staatsinteresse vorgezogen wird. Das Interpellationsrecht, die Ministerverant-

4) cf. Piloty, Jahrb. des öff. R. III, 263.

wortlichkeit werden Mitteilungen, die sonst der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ebenso gestattet, wie besondere Ausschüsse, z. B. der für auswärtige Angelegenheiten gemäß Art. 35 RV., die Verschwiegenheitspflicht für ihren Wirkungskreis gänzlich aufheben und dann zum Zweck des Staatsinteresses ihre Verhandlungen als nicht öffentlich erklären, d. h. ihre Mitglieder selbst der Verschwiegenheitspflicht unterwerfen.

Auf die Stellung der Abgeordneten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheitspflicht ist noch im folgenden Abschnitt zurückzukommen.

Es wäre auch noch auf die besondere Stellung der Presse hinzuweisen. Wenn diese z. B. zum Reichskanzler oder einem andern leitenden Staatsmann gelangen wird, um Aufklärungen und Hinweise bezüglich innerer oder auswärtiger Politik zu empfangen, so werden zweifelsohne dabei Angelegenheiten zur Sprache kommen, die als streng geheim zu betrachten sind und der Amtsverschwiegenheit unterworfen sind. Hier wird indessen das überwiegende Interesse des Staates dahin gehen, die Öffentlichkeit in einer bestimmten Art und Weise zu unterrichten oder vorzubereiten. Von einem Verletzen des Amtsgeheimnisses wird dann kaum noch gesprochen werden können, die Delegation von seiten des Trägers der Staatsgewalt oder ein spezieller Dienstbefehl nicht erst erforderlich sein. Anders verhält es sich, wenn der Staat selbst eine Zeitung oder amtliche Pressenachrichten herausgibt. Insofern dann besondere Beamte mit der Berichterstattung für diese Stellen beauftragt werden, muß ein besonderer Dienstbefehl über die weiterzugebende Materie vorliegen.

5. Mitteilungen an vertrauenswürdige Personen.

Wie schon für die genannten Kategorien die Frage der Vertrauenswürdigkeit eine besondere Bedeutung hat, so erst recht, wenn es sich um gelegentliche Mitteilungen an an sich

legitimierte Personen handelt. Fehlt natürlich die formelle Zuständigkeit zum Empfang von Mitteilungen über Geheimsachen, so ist eine Bekanntgabe auch dann unstatthaft, wenn die Vertrauenswürdigkeit des Empfängers durchaus feststeht. Gewisse Ausnahmen werden geduldet werden müssen, wenn es sich um Mitteilungen im vertraulichen Freundes- oder Familienkreise handelt. Solange nicht grobe Verletzungen der Amtspflicht zur Verschwiegenheit vorliegen, wird man das nemo ultra posse obligatur in gewisser Hinsicht auch dem Beamten zubilligen müssen. Streng genommen sollte allerdings von vornherein niemand die Beamtenlaufbahn ergreifen, der nicht zwischen „Dienst" und „Privat" unterscheiden kann; der Beamte sollte mit Verlassen seiner Dienststelle die Tür zu dieser amtlichen Region verschlossen haben. Es ist indes auch hier dem Worte Kohlers Recht zu geben, daß die Rechtsordnung nicht jede Indiskretion vor ihr Forum ziehen kann, und nicht allen Lebensverkehr in das Gebiet der Jurisprudenz schließen [5]).

II. Gründe in der Person des Berechtigten.

1. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Wie weit die Wahrnehmung berechtigter Interessen die Verschwiegenheitspflicht suspensieren darf, ist eine ungelöste Streitfrage. Es stehen sich vorwiegend zwei Richtungen gegenüber, die durch van Calker und Reindl [6]) vertreten werden.

Was zunächst den letzteren betrifft, so führt er u. a. folgendes aus: „Der Beamte bricht das Dienstgeheimnis dann nicht, wenn er Tatsachen, die ihm zufolge seines Amtes bekannt geworden sind, als Kläger, Beklagter oder Widerkläger

5) Zitiert von Finger, Der Geheimbruch in Vergl.-Darst. des D. u. A. StrR. Teil VIII S. 341.

6) van Calker S. 163; Reindl. Kommentar zum bayer. Beamten ges. 09, S. 89 Anm. 6 u. 7.

in einem Zivilstreitverfahren gegen den Staat oder als Angeklagter im gerichtlichen oder im Disziplinarverfahren zur Wahrung seiner Interessen oder zu seiner Verteidigung vorbringt, vorausgesetzt natürlich, daß er in seiner Eigenschaft als Beamter in den Zivilrechtsstreit oder in das gerichtliche Strafverfahren verwickelt ist."

An andrer Stelle[7]) erklärt Reindl, daß die Schweigepflicht indessen auch dann gelte, wenn der Beamte in Ausübung seines Dienstes in nicht öffentlicher Weise beleidigt wird: der Beamte bedarf in solchem Falle zur Erhebung der Privatklage gegen den Beleidiger der Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde.

Dem entgegengesetzt betont van Calker, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen noch nicht zum Bruch des Dienstgeheimnisses berechtige, falls nicht ausdrückliche Vorschriften hierzu bestehen. Van Calker sagt, daß es ein unsittliches Verhalten des Staates gegenüber dem Beamten bedeuten würde, wenn er an der rigorosen Durchführung des Gebotes zur Verschwiegenheit festhielte, auch wenn dem Beamten dadurch die Wahrnehmung seiner Rechte dem Staat als Dienstherrn gegenüber unmöglich gemacht würde. Eine solche Annahme sei durchaus unzulässig. Das Verhalten des Beamten sei lediglich nach ethischen Gesichtspunkten, insbesondere nach der Treuepflicht zu beurteilen. Außerdem sei es feststehend, daß das Staatsinteresse über das Privatinteresse überwiege, und der Beamte dürfe nicht den Staat in die Gefahr bringen, daß wegen eines Streitobjekts von vielleicht geringfügigem Wert die wichtigsten Dienstgeheimnisse preisgegeben werden.

U. E. dürfte diese Ansicht van Calkers im ganzen nicht unberechtigt sein, aber im Einzelfall doch eine bedeutende Härte in sich schließen. Es ist doch ein allgemein anerkannter Satz, daß Notwehr und Notstand die Rechtswidrig-

7) A. a. O. Anm. 6.

keit aufhebt, und warum sollte das nicht auch hinsichtlich der Offenbarung von Amtsgeheimnissen gelten. Es ist aber zuzugeben, daß ein allgemein gültiger Maßstab hierfür nicht gefunden werden kann. Wie sollte auch der Beamte die Größe der beiden in Frage stehenden Interessen gegeneinander abwägen. Daß er als Kläger gegen den Staat Tatsachen, die ihm kraft seiner Stellung bekannt wurden, zu seiner Verteidigung verwerten kann, ist u. E. unbedingt zu bejahen. Es wäre auch ein innerer Widerspruch, den Beamten für seine Tätigkeit zur Rechenschaft zu ziehen und ihm gleichzeitig zu untersagen, sich zu rechtfertigen resp. für seinen Fall bedeutsame Tatsachen amtlicher Natur mitzuteilen. Auch Brand vertritt diesen Standpunkt [8]), daß zwecks Wahrnehmung berechtigter Interessen kein Verstoß gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit vorliege. „Allerdings dürfe der Beamte von diesem Recht nur einen beschränkten Gebrauch machen und nur in dem Umfange, als es für die Zwecke der Rechtsverfolgung oder Verteidigung unbedingt geboten sei."

2. Die Wahrnehmung fremder Interessen.

Es handelt sich hier um Fälle, in denen der Beamte infolge zweier einander widerstreitender Verpflichtungen, nämlich dem Schweigegebot und der Offenbarungspflicht, in Konflikt geraten kann. Eine Pflicht zur Offenbarung ist in § 139 StGB. und in § 13 SprengstG. von 1884 statuiert. Der § 139 StrGB. bestimmt:

„Wer von dem Verbrechen eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten

8) Brand S. 434 Nr. 9.

Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängnis zu bestrafen."

Der § 13 weist auf diesen § 139 hin und erweitert den Tatbestand um die in den §§ 5, 6, 7 des SprengGes. normierten Delikte.

Es sind in Kapitel B dieser Arbeit einige Gesetzesstellen erwähnt, in denen bereits auf Ausnahmen der Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich hingewiesen ist. Es sei z. B. an § 5 Postgesetz erinnert, zu welchem Aschenborn in Anm. 2 betont, daß Postbeamte, die aus einer unbestellten Sendung, welche zur Ermittlung des Absenders amtlich geöffnet worden ist, Kenntnis von dem Vorhaben eines der in den oben erwähnten §§ 139 StrGB. und 13 SprG. aufgezählten Verbrechen erlangen, verpflichtet sind, hiervon Anzeige zu erstatten.

Im allgemeinen kann indes gesagt werden, daß derartige Pflichtenkollisionen nur selten vorkommen werden, und daß auch dann der Beamte sich erst über seine Amtspflicht und seine Stellung in dem betreffenden Falle Rechenschaft geben muß, ehe er Mitteilungen an die Öffentlichkeit oder die Behörden weitergibt.

3. Die Abgeordneteneigenschaft.

Der für die Stellung der Abgeordneten hinsichtlich der hier interessierenden Frage maßgebende Artikel der Reichsverfassung, Art. 36, lautet: „Kein Mitglied des Reichstages oder eines Landtages darf zu irgend einer Zeit wegen der Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

Dieser Grundsatz kehrt auch in § 11 RStrGB. wieder, wo gesagt ist: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden“ [9]).

Dieses Privileg für den Abgeordneten hat den Charakter eines persönlichen Strafausschließungsgrundes, es bedeutet nicht eine rechtliche Ungebundenheit in der Ausübung des parlamentarischen Berufes. An sich hätte zwar auch der als Abgeordneter tätige Beamte das Dienstgeheimnis zu wahren, aber er kann nicht zur Verantwortung gezogen werden, so weit seine Mitteilungen in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit erfolgen. Eine solche Tätigkeit ist zu verneinen, wenn er z. B. in Wählerversammlungen zugunsten seiner Partei spricht. Das Privileg hat eben lediglich den Zweck, die ungestörte Tätigkeit der für das Verfassungsleben des Staates wichtigen Organe zu sichern. Der Grundsatz der Straflosigkeit des Abgeordneten unter bestimmten Voraussetzungen bedeutet also keineswegs eine grundsätzliche Befreiung von der Amtspflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses. U. E. ist sogar diese Pflicht auch dann vorhanden, wenn der Abgeordnete in Ausübung seiner Tätigkeit ist. Er muß — immer vorausgesetzt, daß er außerdem noch die Beamteneigenschaft hat — in jedem Fall sich dessen, was er der Öffentlichkeit im Parlament unterbreitet, bewußt sein hinsichtlich der Gefahrbildung für den augenblicklichen Staat und seine Verfassung. Besonders in

9) Binding, Handbuch des StrR. 1885 Bd. I S. 676 sagt zu diesem § 11: „Man war sich bei der Aufnahme des Paragraphen voll bewußt, daß er über den Rahmen einer Strafgesetzgebung hinausreiche, und stellte ihn nur in Ermangelung eines passenden Ortes in das Strafgesetzbuch.“

außenpolitischer Hinsicht hat er die Pflicht zur Vorsicht und genauesten Abwägung aller Momente [10]).

Und handelt es sich um höhere Beamte wie Minister und Staatssekretäre, dann ist zwar wegen der Wichtigkeit ihres Dienstes eine besondere Beobachtung der Amtsverschwiegenheit geboten, anderseits aber wiederum die Notwendigkeit ihrer Durchbrechung gegeben, sei es infolge des Informationsrechts der gesetzgebenden Körperschaften, sei es infolge des Interpellationsrechtes der Mitglieder derselben, sei es daß die Minister aus eigner Veranlassung genötigt sind, Mitteilungen zu machen, um die ihnen obliegende Rechenschaft abzulegen oder die Zustimmung des Parlamentes zu erwirken. Es ist selbstverständlich, daß auch hier das Interesse des Staates über dem Interesse der Regierung steht, und die Grenzen der Mitteilung bestimmt. So weit als irgend möglich muß auch hier diese Pflicht der Wahrung des Amtsgeheimnisses durchgeführt werden. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß, wenn überhaupt, solche Mitteilungen niemals an die einzelnen Mitglieder der Körperschaften, sondern nur an diese in corpore gemacht werden dürfen.

---

10) Daß in dieser Hinsicht der Abgeordnete in eigner Verantwortung handelt und in erster Linie das Wohl des Volkes ins Auge zu fassen hat und nicht im Gefühl seiner Straflosigkeit zugunsten seiner Person, oder seiner Partei, oder zur Bekräftigung von ihm in anderem Zusammenhang aufgestellter Behauptungen irgendwelche weittragende Äußerungen ad libitum zu tun hat, zeigt ein Fall der neusten Zeit. Es handelt sich um die vom M. d. R. Prof. D. Dr. Dr. Bredt veröffentlichte Entgegnung auf Angriffe des Reichskanzlers a. D. Michaelis seines Gutachtens für den parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Reichstags. Auf die schweren Angriffe des Dr. Michaelis, er habe die Verhandlungen des 2. Untersuchungsausschusses nicht herangezogen, erklärt Prof. Bredt, er hätte diese Verhandlungen genau gelesen, aber gesagt, daß sie „noch nicht öffentlich" verwendet werden dürften und in den Akten sei nichts enthalten, was den von ihm gemachten Angaben widerspräche.

D. Die Rechtsfolgen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

a) Disziplinarische Folgen.

Hat ein Beamter seine Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verletzt, so hat er in jedem Falle zunächst eine disziplinarische Bestrafung zu erwarten. Für die Höhe der Strafe werden Motiv und die Art der Bekanntmachung der geheim zu haltenden Tatsache maßgebend sein.

Die hierfür in Frage kommenden Bestimmungen finden sich in den §§ 72ff. des RBG. Außerdem bestraft das AG. zur StrPO. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses disziplinarisch mit Geldstrafe.

Jede disziplinarische Maßnahme ist staatsrechtlicher Natur und beruht auf dem Gewaltverhältnis zwischen Staat und Beamten. Daraus folgt, daß diese Bestrafung unabhängig und neben der Bestrafung nach dem StrGB. bestehen kann. Ist das Dienstverhältnis beendet, hat naturgemäß auch die Disziplinargewalt ein Ende gefunden.

b) Strafrechtliche Folgen.

Es sind bereits in den einzelnen Abschnitten dieser Untersuchung Hinweise auf Strafbestimmungen des StrGB. gegeben worden. So kann es sich hier nur noch um eine Zusammenfassung und Ergänzung des Gesagten handeln.

Der § 300 bestraft Rechtsanwälte, Notare und Verteidiger, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse bekannt geben.

Der § 353 a gilt speziell nur für die Beamten im Dienste des Auswärtigen Amtes.

§ 354 betrifft die Postbeamten und untersagt die Eröffnung von Briefen und Paketen.

§ 355 enthält ein ähnliches Verbot für die Telegraphenbeamten.

§ 358 enthält eine Zusatzstrafe: Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

§ 92 bestraft die Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen und Festungsplänen und sonstigen Nachrichten, Urkunden etc.

§ 89, 90 enthalten die Delikte wegen Landesverrates.

§ 1 des Ges. gegen den Verrat mil. Geheimnisse von 93 bestraft die Bekanntgabe von Schriften, Zeichnungen und andren Gegenständen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist.

§ 7 ebenda stellt die Fahrlässigkeit hinsichtlich des Tatbestandes zu § 1 unter Strafe; einschränkend tritt indes hinzu, daß die Kenntnis durch amtliches Anvertrauen oder kraft des Amtes oder eines amtlich erteilten Auftrages erfolgte.

§ 11 ist den §§ 89, 90 StrGB. nachgebildet.

Ob in dem neuen StrGB. das im Entwurf in Aussicht genommene Delikt „Verletzung des Amtsgeheimnisses“ aufgenommen wird, ist heute noch nicht entschieden.

c) Civilrechtliche Folgen.

Wenn durch das pflichtwidrige Verhalten des Beamten dem Staate oder einer Privatperson ein Schaden entstanden ist, so kann er dafür auch zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.

Als grundlegender Paragraph kommt hier § 839 BGB. in Frage, nach welchem der Beamte für Vorsatz und Fahrlässigkeit auf Schadensersatz haftet.

§§ 31, 89 BGB. gelten für den Fall, daß der Beamte den Dritten durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung geschädigt hat.

Hat der Beamte nur als Organ gehandelt, so haftet der Staat aus § 276 BGB., ein für die Verschwiegenheitspflicht seltener Fall.

§ 831 BGB. greift dann Platz, wenn der Beamte zu einer Verrichtung bestellt war und hierbei dem Dritten widerrechtlich Schaden zufügte.

Auch § 823 Abs. 2 BGB. kann in Frage kommen.

Hat der Beamte den Staat geschädigt, so haftet er diesem aus Art. EGBGB., §§ 89—91, 127—145 II, 10 ALR.

E. Ergebnis.

Daß die die Verschwiegenheitspflicht behandelnde Gesetzgebung nicht mehr reformbedürftig sei, wird nach den Ausführungen kaum behauptet werden können. Es fehlen unbedingt zusammenfassende, den modernen Verhältnissen angepaßte Bestimmungen. So wäre es zu erwägen, ob nicht der § 353 a StrGB. für alle Beamten ausgedehnt werden kann. Auch der § 133 StrGB. kann für diesen Zweck herangezogen werden. Ebenso ließe sich das Delikt der Hehlerei verwerten.

Es ist dringend erforderlich, daß der neue Gesetzentwurf über das Beamtenrecht und das neue Beamtendisziplinargesetz, über deren Inhalt nur Mutmaßungen in die Öffentlichkeit gedrungen sind, diese ganzen Fragen einer Erörterung unterziehen und einheitliche Normen aufstellen. Vorläufig wird noch viel gesündigt, unbewußt und absichtlich. Wie viele angeblich falsch verstandene Berichte werden, unter Umständen entstellt, um Sonderinteressen zu dienen, in die Öffentlichkeit gebracht. Und wie selten wird man den Schuldigen zu fassen wissen. Der Leidtragende aber ist der Staat!

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Heinrich Friedrich Max Richter-Brohm, bin am 9. Januar 1904 zu Kehl a. Rh. als Sohn des verstorbenen Majors Richter geboren und im evangelischen Glauben getauft. Durch zweite Heirat meiner Mutter wurde ich Adoptivsohn des verstorbenen Generals Brohm. Nach Absolvierung von Vorschulen in Metz und Kiel trat ich Ostern 1913 in die Sexta des Herzoglichen Gymnasiums Ernestinum zu Gotha ein und verließ diese Anstalt Ostern 1922 mit dem Reifezeugnis. Bis Ablauf des Sommersemesters 1925 studierte ich in Göttingen und Marburg Jura und bestand im März 1926 die erste juristische Staatsprüfung und bin seitdem im Kammergerichtsbezirk im Vorbereitungsdienst beschäftigt. Die mündliche Doktorprüfung habe ich im November 1926 abgelegt.